

Satzung der Gemeinde Walkendorf

Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Vorwerk im vereinfachten Verfahren



Artenschutzfachbeitrag

Entwurf, Juni 2026

Inhaltsverzeichnis

1.	EINLEITUNG	2
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	2
1.2	Untersuchungsraum und Datengrundlagen	3
1.3	Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen	4
1.4	Gegebenheiten, die artenschutzrechtliche Probleme erwarten lassen könnten	9
1.5	Relevanzprüfung	10
2.	WIRKUNGEN DES VORHABENS	19
2.1	Bauzeitbedingte Wirkfaktoren	19
2.2	Anlagenbedingte Wirkfaktoren	21
2.3	Betriebsbedingte Wirkfaktoren	23
2.4	Wirkungen über den Planungsraum hinaus	25
3.	PRÜFUNG DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN VERBOTSTATBESTÄNDE	28
3.1	Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	29
	Prüfung der Betroffenheit von Reptilien	32
	Prüfung der Betroffenheit von Fledermäusen	37
	Weitere FFH-Anhang-IV-Arten	42
3.2	Prüfung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände für Europäischen Vogelarten	44
4.	MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND ZUR SICHERUNG DER KONTINUIERLICHEN ÖKOLOGISCHEN FUNKTIONALITÄT	57
4.1	Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung	57
4.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökol. Funktionen	58
5.	GUTACHTERLICHES FAZIT	60
	LITERATURVERZEICHNIS	62

1. Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Walkendorf beabsichtigt die Aufstellung einer Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Alt Vorwerk gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 3 BauGB. Ziel der Planung ist die eindeutige Abgrenzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils sowie die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine maßvolle Weiterentwicklung der Ortslage. Im Zuge der Planung werden einzelne, unmittelbar an den bestehenden Siedlungsbereich angrenzende Flächen in den Innenbereich einbezogen. Die Ergänzungsflächen befinden sich am südlichen Ortsrand von Alt Vorwerk und dienen der Bereitstellung zusätzlicher Wohnbauflächen zur Deckung des örtlichen Bedarfs. Die Flächen schließen unmittelbar an die vorhandene Bebauung und die bestehenden Erschließungsstrukturen an und stellen eine städtebaulich sinnvolle Arrondierung der Ortslage dar.

Der Ortsteil Alt Vorwerk ist durch eine dörflich geprägte Siedlungsstruktur mit Wohngebäuden, landwirtschaftlichen Hofstellen und Wirtschaftsgebäuden gekennzeichnet. Die Umgebung wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Die zur Einbeziehung vorgesehenen Flächen werden gegenwärtig vorwiegend ackerbaulich bewirtschaftet. Innerhalb der Ergänzungsflächen befinden sich keine Gewässer und keine gesetzlich geschützten Biotop. Nationale oder europäische Schutzgebiete sind im Planungsraum nicht vorhanden.

Im Rahmen der Aufstellung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung sind die Belange des besonderen Artenschutzes zu berücksichtigen. Grundlage hierfür bilden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Zu prüfen ist insbesondere, ob durch die mit der Planung vorbereitete bauliche Entwicklung geschützte Tierarten oder deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten beeinträchtigt werden können. Dabei sind die europäisch geschützten Vogelarten sowie die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zu betrachten, soweit ihr Vorkommen im Wirkungsbereich der Planung aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen grundsätzlich möglich erscheint.

Der vorliegende Artenschutzrechtliche Fachbeitrag dient der Ermittlung und Bewertung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte, die im Zusammenhang mit der geplanten Einbeziehung der Ergänzungsflächen auftreten können. Hierzu werden die vorhandenen Habitatstrukturen analysiert und die potenziellen Auswirkungen der Planung auf geschützte Arten bewertet. Ziel ist es festzustellen, ob durch die Planung Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst werden können und ob gegebenenfalls Maßnahmen zur Vermeidung oder Minderung von Beeinträchtigungen erforderlich sind.

1.2 Untersuchungsraum und Datengrundlagen

Das Plangebiet befindet sich im Ortsteil Alt Vorwerk der Gemeinde Walkendorf und umfasst die bestehende Ortslage sowie die südlich angrenzenden Ergänzungsflächen der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung. Alt Vorwerk ist durch eine dörflich geprägte Siedlungsstruktur mit Wohngebäuden, landwirtschaftlichen Hofstellen und zugehörigen Wirtschaftsgebäuden gekennzeichnet. Die Ortslage liegt innerhalb einer überwiegend landwirtschaftlich genutzten Kulturlandschaft und bildet einen klar erkennbaren Siedlungskörper innerhalb des umliegenden Freiraums.

Die vorgesehenen Ergänzungsflächen schließen unmittelbar an die bestehende Bebauung am südlichen Ortsrand an. Die Flächen werden gegenwärtig überwiegend ackerbaulich genutzt und stehen in engem räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit der vorhandenen Ortslage. Durch die unmittelbare Anbindung an den bestehenden Siedlungsbereich sowie die vorhandenen Erschließungsstrukturen stellen die Flächen eine städtebaulich sinnvolle Arrondierung der Ortslage dar.



Abbildung 1: Ansicht Ergänzungsbereich (Quelle: Google Street View)

Insgesamt ist der Planungsraum durch den Übergang zwischen der dörflich geprägten Bebauung von Alt Vorwerk und der umgebenden landwirtschaftlich genutzten Agrarlandschaft gekennzeichnet. Der Charakter des Ortsteils wird dabei sowohl durch die bestehende Wohnnutzung als auch durch die landwirtschaftliche Prägung des Umfeldes bestimmt.

Die geplante Einbeziehung der Ergänzungsflächen dient der maßvollen Weiterentwicklung der vorhandenen Siedlungsstruktur und führt nicht zur Ausbildung eines neuen Siedlungsansatzes.

Innerhalb der Ergänzungsflächen befinden sich keine Gewässer und keine gesetzlich geschützten Biotope. Nationale und europäische Schutzgebiete sind innerhalb des Planungsraumes nicht vorhanden.

Für die artenschutzrechtliche Betrachtung wird der Untersuchungsraum auf die vorgesehenen Ergänzungsflächen einschließlich ihres unmittelbaren Wirkungsbereiches beschränkt. Dies ist fachlich gerechtfertigt, da ausschließlich in diesen Bereichen durch die Satzung eine zukünftige bauliche Entwicklung vorbereitet wird. Die übrigen Flächen der Ortslage sind bereits Bestandteil des im Zusammenhang bebauten Ortsteils und weisen eine langjährige siedlungsbedingte Vorprägung auf. Durch die Klarstellung der Ortsgrenzen werden dort keine zusätzlichen Nutzungsänderungen oder Eingriffe vorbereitet.

Grundlage der artenschutzrechtlichen Bewertung bilden die im Plangebiet vorhandenen Habitatstrukturen sowie die Erkenntnisse aus den Planunterlagen zur Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Alt Vorwerk. Auf dieser Grundlage erfolgt eine Potenzialabschätzung der europäisch geschützten Vogelarten sowie der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, für die aufgrund der vorhandenen Lebensraumausstattung ein Vorkommen im Untersuchungsraum grundsätzlich möglich erscheint.

1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Das methodische Vorgehen des vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages orientiert sich an den in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) etablierten fachlichen Standards und folgt den allgemein anerkannten Methoden zur Beurteilung artenschutzrechtlicher Belange im Rahmen der Bauleitplanung. Grundlage bilden die Anforderungen des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit den Vorgaben der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) sowie der Vogelschutzrichtlinie. Ziel der Untersuchung ist die Ermittlung und Bewertung möglicher Auswirkungen der geplanten Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Alt Vorwerk auf europäisch geschützte Arten und deren Lebensstätten.

Die Vorgehensweise orientiert sich an der bundesweit etablierten Prüfmethodik der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung und berücksichtigt die Besonderheiten des vorliegenden Planungsraumes. Da die Satzung keine konkreten Bauvorhaben festsetzt, sondern die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine zukünftige bauliche Entwicklung schafft, erfolgt die artenschutzrechtliche Betrachtung auf Ebene der vorbereitenden Planung. Hierbei werden die vorhandenen Habitatstrukturen analysiert und hinsichtlich ihrer potenziellen Bedeutung für besonders und streng geschützte Arten bewertet.

Grundstruktur der Artenschutzprüfung

Die Artenschutzprüfung erfolgt in mehreren aufeinander aufbauenden Prüfschritten.

Im ersten Schritt wird untersucht, welche geschützten Arten innerhalb des Untersuchungsraumes grundsätzlich vorkommen können. Grundlage hierfür bilden die vorhandenen Habitatstrukturen, die Lage des Plangebietes innerhalb der Landschaft sowie die bekannten ökologischen Ansprüche der relevanten Arten. Dabei werden sowohl europäische Vogelarten als auch Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie berücksichtigt, sofern deren Vorkommen auf Grundlage der vorhandenen Lebensraumausstattung nicht ausgeschlossen werden kann.

Anschließend erfolgt die Ermittlung der planungsbedingten Wirkfaktoren. Hierbei werden sämtliche Auswirkungen betrachtet, die mit der späteren baulichen Entwicklung der Ergänzungsflächen verbunden sein können. Unterschieden wird zwischen baubedingten, anlagebedingten und betriebsbedingten Wirkungen. Zu den baubedingten Wirkungen zählen insbesondere vorübergehende Störungen durch Bautätigkeiten, Lärm, Erschütterungen, Baustellenverkehr sowie die Entfernung vorhandener Vegetationsstrukturen. Anlagebedingte Wirkungen ergeben sich vor allem durch die dauerhafte Inanspruchnahme bislang unbebauter Flächen und die damit verbundenen Veränderungen vorhandener Lebensräume. Zu den betriebsbedingten Wirkungen zählen insbesondere die Auswirkungen der zukünftigen Wohnnutzung, beispielsweise durch die Anwesenheit von Menschen, Fahrzeuge oder sonstige siedlungsbedingte Störungen.

Auf Grundlage dieser Wirkfaktoren erfolgt anschließend die Prüfung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Dabei wird insbesondere untersucht, ob durch die Planung

- Individuen geschützter Arten getötet oder verletzt werden können,
- erhebliche Störungen von Individuen oder Populationen eintreten können,
- Fortpflanzungs- und Ruhestätten beschädigt oder zerstört werden können,
- oder andere artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Untersuchungsraum und methodischer Ansatz

Der Untersuchungsraum umfasst die im Rahmen der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung vorgesehenen Ergänzungsflächen am südlichen Ortsrand von Alt Vorwerk sowie deren unmittelbares Wirkungsumfeld. Diese räumliche Abgrenzung ist fachlich gerechtfertigt, da ausschließlich innerhalb dieser Flächen eine zukünftige bauliche Entwicklung vorbereitet wird. Die Ergänzungsflächen schließen unmittelbar an die bestehende Ortslage an und werden gegenwärtig überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Innerhalb der Flächen befinden sich keine Gewässer und keine gesetzlich geschützten Biotope. Nationale oder europäische Schutzgebiete sind im Planungsraum nicht vorhanden.

Die bestehenden Flächen innerhalb der Ortslage sind bereits Bestandteil des im Zusammenhang bebauten Ortsteils und weisen eine langjährige siedlungsbedingte Vorprägung auf. Durch die Klarstellung der Ortsgrenzen werden dort keine zusätzlichen Flächeninanspruchnahmen vorbereitet. Die Änderungen beschränken sich im Wesentlichen auf die planungsrechtliche Einordnung der vorhandenen Siedlungsbereiche. Aus diesem Grund wird die artenschutzrechtliche Betrachtung sachgerecht auf diejenigen Bereiche konzentriert, in denen potenziell neue Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet werden.

Reduzierter Untersuchungsansatz und Potenzialanalyse

Für die Ergänzungsflächen liegen keine gesonderten faunistischen Erfassungen oder artspezifischen Kartierungen vor. Die Bewertung erfolgt daher auf Grundlage einer Habitatpotenzialanalyse. Dieses Vorgehen entspricht der üblichen fachlichen Praxis bei Planungen auf Satzungsebene, sofern die vorhandenen Habitatstrukturen eine belastbare Einschätzung potenziell vorkommender Arten ermöglichen.

Im Rahmen der Potenzialanalyse werden die vorhandenen Lebensraumstrukturen hinsichtlich ihrer Eignung für artenschutzrechtlich relevante Arten untersucht. Maßgeblich ist dabei nicht ausschließlich das tatsächliche Vorkommen einer Art, sondern die Frage, ob die vorhandenen Habitatstrukturen grundsätzlich geeignete Bedingungen für die jeweilige Art bieten.

Die Betrachtung erfolgt vorsorglich im Sinne eines Worst-Case-Ansatzes. Das bedeutet, dass alle Arten berücksichtigt werden, deren Auftreten aufgrund der vorhandenen Standortbedingungen und Lebensraumeigenschaften nicht ausgeschlossen werden kann. Hierdurch wird sichergestellt, dass mögliche artenschutzrechtliche Konflikte bereits auf Ebene der Satzung ausreichend berücksichtigt werden und keine Unterschätzung potenzieller Beeinträchtigungen erfolgt.

Herleitung der planungsrelevanten Arten

Die Auswahl der planungsrelevanten Arten erfolgt auf Grundlage der im Untersuchungsraum vorhandenen Habitatstrukturen sowie der bekannten Verbreitung und Lebensraumsprüche der in Mecklenburg-Vorpommern vorkommenden artenschutzrechtlich relevanten Arten.

Berücksichtigt werden insbesondere Arten, die die vorhandenen Offenlandstrukturen, Ackerflächen, Saumbereiche oder die siedlungsnahen Strukturen der Ortslage als Brut-, Nahrungs-, Rast- oder Ruheraum nutzen können. Darüber hinaus werden die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie berücksichtigt, soweit geeignete Habitatbedingungen grundsätzlich vorhanden sein können.

Dieser vorsorgeorientierte Ansatz gewährleistet eine vollständige und nachvollziehbare Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Anforderungen im weiteren Planungsverfahren.

Wirkfaktorenanalyse

Die Wirkfaktorenanalyse umfasst sämtliche potenziellen Einwirkungen der Planung auf geschützte Arten und ihre Lebensstätten.

Hierzu zählen insbesondere:

- baubedingte Störungen durch Lärm, Erschütterungen, Baustellenverkehr und Anwesenheit von Personen,
- bauzeitliche Beseitigung von Vegetationsstrukturen,
- anlagebedingte Flächeninanspruchnahmen und mögliche Habitatverluste,
- Veränderungen der Habitatqualität durch die spätere Wohnnutzung,
- betriebsbedingte Störungen durch siedlungsbedingte Nutzungen und Aktivitäten.

Die Bewertung erfolgt unter Berücksichtigung der jeweiligen artspezifischen Empfindlichkeiten sowie der funktionalen Bedeutung des Untersuchungsraumes innerhalb des potenziellen Lebensraumnetzes der betroffenen Arten.

Begriffsbestimmungen

Planungsrelevante Arten

Planungsrelevante Arten sind diejenigen europäisch geschützten Vogelarten sowie Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, deren Vorkommen im Untersuchungsraum aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen grundsätzlich möglich erscheint und für die eine Betroffenheit durch die Planung nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind Bereiche oder Strukturen, die von geschützten Arten regelmäßig zur Fortpflanzung, Jungenaufzucht, Überwinterung, Rast oder als Rückzugsraum genutzt werden oder hierfür grundsätzlich geeignet sind.

Störung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Eine Störung liegt vor, wenn sich das Verhalten von Individuen oder Populationen durch äußere Einwirkungen derart verändert, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern kann. Maßgeblich sind hierbei insbesondere Intensität, Dauer und räumliche Reichweite der Einwirkung sowie die artspezifische Empfindlichkeit gegenüber Störungen.

CEF-Maßnahmen (Continuous Ecological Functionality Measures)

CEF-Maßnahmen sind vorgezogene Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Sie müssen vor Durchführung eines Eingriffs wirksam sein und gewährleisten, dass die betroffenen Lebensraumfunktionen im räumlichen Zusammenhang dauerhaft erhalten bleiben.

1.4 Gegebenheiten, die artenschutzrechtliche Probleme erwarten lassen könnten

Checkliste: Gegebenheiten, die artenschutzrechtliche Probleme erwarten lassen könnten		
Gegebenheiten	Ja	Nein
Das Bauvorhaben liegt innerhalb oder angrenzend (innerhalb von 300 m) an folgenden Bereichen		
• Wald		x
• Gesetzlich geschützte Biotope	x	
• Lebensraumtypen FFH (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie)		x
• Grundwasserabhängige Ökosysteme	x	
• Ehemalige Rieselfelder		x
• Schutzgebiete nach Naturschutzrecht (inklusive Natura 2000)		x
Für das Vorhaben liegen konkrete Hinweise auf ein Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten vor (bzw. Naturschutzverbände, vorhandene Kartierungen, etc.)		x
Konkrete Hinweise vor Ort lassen auf ein Vorkommen bestimmter Arten/ Artengruppen schließen (bspw. Kotspuren, Fraßspuren, tote Individuen, Nester, etc.)		x
Das Bauvorhaben weist folgende Eigenschaften auf:		
• Es handelt sich um ein Gebäude, das älter als fünfzig Jahre ist		x
• Spalten in Fassaden, Querfugen, zerstörte oder offene Fenster, etc.		x
• Erhöhte Lichtemissionen (insbesondere Beleuchtungseinrichtungen, deren Licht in den Himmel oder in den baurechtlichen Außenbereich strahlt oder reflektiert wird)		x
• Erhöhte Lärmemission (je nach Art oberhalb von 47 db(A) (Garniel et al. 2007))		x
• Potenzielle Tierfallen (Schächte, Rückhaltebecken, Glasscheiben, (Frei-)Leitungen		x
Gegebenheiten	Ja	Nein
Das Vorhaben überplant folgende Strukturen oder grenzt daran an (300 m):		
• Gehölzbestände (ab ca. 30 Jahre)	x	
• Baumbestand mit Höhlen, Spalten oder Horsten	x	
• Dicht gewachsene Hecken und/ oder Gebüsche	x	
• Gewässer	x	
• Waldränder		x
• Bahndämme		x
• Brachflächen/ Ruderalflächen	x	
• Kiesgruben oder ähnliches		x

1.5 Relevanzprüfung

Die Relevanzprüfung stellt einen grundlegenden Bestandteil der artenschutzrechtlichen Bewertung dar. Ziel dieses Prüfschrittes ist die Identifikation derjenigen Arten und Artengruppen, bei denen aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen sowie der durch die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Alt Vorwerk vorbereiteten Flächenentwicklung potenzielle Beeinträchtigungen im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nicht von vornherein ausgeschlossen werden können.

Durch die Relevanzprüfung wird die weitere artenschutzrechtliche Betrachtung auf diejenigen Arten konzentriert, deren Vorkommen im Untersuchungsraum fachlich plausibel erscheint. Grundlage hierfür bilden die vorhandenen Lebensraumstrukturen innerhalb der Ergänzungsflächen und ihres unmittelbaren Umfeldes sowie die vorhandenen Planunterlagen. Die Bewertung erfolgt unter Berücksichtigung der bestehenden Nutzung des Gebietes und der durch die Planung vorbereiteten Veränderungen.

Datengrundlage und Untersuchungsraum

Die Relevanzprüfung bezieht sich auf die im Rahmen der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung vorgesehenen Ergänzungsflächen am südlichen Ortsrand von Alt Vorwerk sowie deren unmittelbares Umfeld. Diese räumliche Eingrenzung ist fachlich begründet, da ausschließlich innerhalb dieser Bereiche eine zukünftige bauliche Entwicklung vorbereitet wird. Potenzielle Eingriffe in Natur und Landschaft sowie daraus resultierende artenschutzrechtliche Auswirkungen können daher nur hier entstehen.

Die bestehenden Bereiche der Ortslage gehören bereits zum im Zusammenhang bebauten Ortsteil und weisen eine langjährige siedlungsbedingte Nutzung auf. Durch die Klarstellung der Ortsgrenzen werden dort keine zusätzlichen Flächeninanspruchnahmen oder Nutzungsänderungen vorbereitet. Zusätzliche planungsbedingte Wirkfaktoren im Sinne des § 44 BNatSchG sind daher nicht zu erwarten.

Die Ergänzungsflächen werden gegenwärtig überwiegend ackerbaulich genutzt und schließen unmittelbar an den vorhandenen Siedlungsbestand an. Innerhalb der Flächen befinden sich keine Gewässer und keine gesetzlich geschützten Biotope. Nationale oder europäische Schutzgebiete sind im Planungsraum nicht vorhanden.

Da für den Untersuchungsraum keine gesonderten faunistischen Kartierungen vorliegen, erfolgt die Herleitung der planungsrelevanten Arten auf der Grundlage einer Habitatpotenzialanalyse. Dieses Vorgehen entspricht bei Planungen dieser Maßstabsebene der üblichen fachlichen Vorgehensweise und ermöglicht eine sachgerechte Einschätzung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte.

Habitatstruktur und Lebensraumpotenzial

Der Untersuchungsraum wird überwiegend durch intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen geprägt. Die Ergänzungsflächen stellen sich überwiegend als Ackerstandorte dar und weisen insgesamt eine geringe Strukturvielfalt auf. Charakteristisch sind offene, weitgehend gehölzarme Flächen mit regelmäßiger landwirtschaftlicher Bewirtschaftung.

Innerhalb der Ergänzungsflächen selbst befinden sich keine Gehölzbestände, keine Gebäude, keine Gewässer und keine gesetzlich geschützten Biotope. Dementsprechend fehlen dort wesentliche Habitatstrukturen, die für zahlreiche geschützte Arten als Fortpflanzungs-, Ruhestätten- oder Nahrungshabitate von Bedeutung sein können.

Nördlich der Ergänzungsflächen befinden sich jedoch Gehölz- und Heckenstrukturen außerhalb des Plangebietes. Diese Strukturen können grundsätzlich Lebensräume für gehölzbrütende Vogelarten darstellen und sind daher im Rahmen der Wirkraumbetrachtung vorsorglich zu berücksichtigen. Eine direkte Inanspruchnahme dieser Strukturen durch die Planung ist nach den vorliegenden Unterlagen jedoch nicht vorgesehen.

Insgesamt ergibt sich ein Lebensraumkomplex aus intensiv genutzter Agrarlandschaft, siedlungsnahen Randbereichen sowie Gehölzstrukturen im näheren Umfeld. Aufgrund der vorhandenen Flächenausstattung ist insbesondere von einem Potenzial für Arten der offenen Feldflur sowie für einzelne gehölzgebundene Vogelarten des Umfeldes auszugehen.

Worst-Case-Ansatz

Die Relevanzprüfung erfolgt vorsorglich im Sinne einer konservativen Worst-Case-Betrachtung. Berücksichtigt werden alle Arten, deren Auftreten aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen grundsätzlich möglich erscheint, auch wenn keine konkreten Artnachweise vorliegen.

Dieses Vorgehen gewährleistet eine rechtssichere Bewertung der artenschutzrechtlichen Belange und stellt sicher, dass potenzielle Konflikte nicht unterschätzt werden. Arten, deren Lebensraumsprüche offensichtlich nicht erfüllt werden, können dagegen bereits im Rahmen der Relevanzprüfung ausgeschlossen werden.

Europäische Vogelarten

Den europäischen Vogelarten kommt im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung besondere Bedeutung zu, da sie unabhängig von ihrer Gefährdungseinstufung den Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG unterliegen.

Die Ergänzungsflächen werden überwiegend durch offene Ackerstandorte geprägt und weisen innerhalb der betroffenen Flächen keine Gebäude und keine Gehölzbestände auf. Für typische Gebäude- und Siedlungsbrüter bestehen innerhalb der Ergänzungsflächen somit keine geeigneten Brutstrukturen. Auch für klassische Gehölzbrüter fehlen innerhalb der eigentlichen Eingriffsflächen geeignete Fortpflanzungshabitate.

Aufgrund der vorhandenen Habitatstruktur sind vor allem Vogelarten der offenen Agrarlandschaft als potenziell relevante Artengruppe einzustufen. Die Flächen können grundsätzlich als Brut-, Nahrungs- oder Aufenthaltsraum von Offenlandarten genutzt werden. Das Potenzial konzentriert sich dabei insbesondere auf Arten, die an landwirtschaftlich genutzte Ackerstandorte angepasst sind.

Darüber hinaus können die nördlich außerhalb des Plangebietes vorhandenen Gehölz- und Heckenstrukturen Brutplätze gehölzgebundener Vogelarten beherbergen. Da sich diese Strukturen im unmittelbaren Umfeld der Ergänzungsflächen befinden, können mögliche Störwirkungen vorsorglich nicht vollständig ausgeschlossen werden. Gehölzbrüter werden daher im Hinblick auf das Wirkungsgefüge des Umfeldes mit betrachtet. Eine unmittelbare Betroffenheit durch den Verlust von Brutstätten ist nach den vorliegenden Planungsunterlagen jedoch nicht zu erwarten, da keine Gehölzbeseitigungen vorbereitet werden.

Im Rahmen der weiteren artenschutzrechtlichen Prüfung sind daher insbesondere Arten der offenen Feldflur sowie vorsorglich gehölzgebundene Vogelarten des unmittelbaren Umfeldes zu berücksichtigen.

Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ergibt sich insgesamt ein geringes bis mäßiges Potenzial.

Die vorhandenen Ackerflächen weisen nur eingeschränkt geeignete Habitatstrukturen für streng geschützte Arten auf. Fortpflanzungs- und Ruhestätten vieler Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind innerhalb der Ergänzungsflächen aufgrund fehlender Habitatstrukturen nicht zu erwarten.

Für Fledermäuse besitzen die offenen Ackerflächen keine erkennbare Bedeutung als Quartierstandorte. Eine gelegentliche Nutzung als Jagdraum kann jedoch grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden. Potenzielle Quartierstrukturen sind eher innerhalb der bestehenden Ortslage und im Bereich vorhandener Gehölzstrukturen des Umfeldes zu erwarten.

Für Reptilien bestehen innerhalb der regelmäßig bewirtschafteten Ackerflächen nur eingeschränkt geeignete Habitatbedingungen. Geeignete Lebensräume wären allenfalls randlich in strukturreicheren Bereichen des Umfeldes zu erwarten.

Fortpflanzungsgewässer für Amphibien sind innerhalb des Untersuchungsraumes nicht vorhanden. Eine besondere Bedeutung der Ergänzungsflächen für diese Artengruppe ist daher nicht erkennbar.

Insgesamt bestehen keine Hinweise auf hochwertige Lebensräume streng geschützter Arten innerhalb der Ergänzungsflächen. Einzelne Vorkommen weit verbreiteter und anpassungsfähiger Arten können jedoch nicht vollständig ausgeschlossen werden und werden im weiteren Prüfungsverlauf vorsorglich berücksichtigt.

Rast- und Durchzugsvögel

Die Ergänzungsflächen werden durch offene landwirtschaftliche Nutzflächen geprägt und können grundsätzlich von Rast- und Durchzugsvögeln als zeitweilige Nahrungs- oder Aufenthaltsflächen genutzt werden.

Aufgrund der unmittelbaren Lage an der Ortslage Alt Vorwerk, der regelmäßigen landwirtschaftlichen Nutzung sowie der vergleichsweise geringen Flächengröße ist jedoch nicht von einer besonderen Bedeutung als Rast- oder Durchzugsgebiet auszugehen. Störungsempfindliche Arten bevorzugen in der Regel großräumige und störungsarme Offenlandbereiche und meiden siedlungsnahe Standorte.

Die Flächen können daher allenfalls von häufigen und anpassungsfähigen Arten der Agrarlandschaft temporär genutzt werden. Eine besondere Funktion als Rastschwerpunkt oder bedeutender Zugvogelraum ist auf Grundlage der vorhandenen Habitatstrukturen nicht erkennbar.

Relevanzmatrix (vollständig)

Legende:

rot = hohe Relevanz

gelb = mittlere Relevanz

grün = geringe/keine Relevanz

Artengruppe	Relevanz	Begründung
Brutvögel Offenland		Die Ergänzungsflächen werden überwiegend ackerbaulich genutzt und stellen grundsätzlich geeignete Habitatstrukturen für Vogelarten der offenen Feldflur dar. Eine Nutzung als Brut-, Nahrungs- oder Aufenthaltsraum kann nicht ausgeschlossen werden. Durch die spätere Flächeninanspruchnahme sowie bauzeitliche Störungen besteht ein potenzielles Konfliktpotenzial.
Gehölzbrüter		Innerhalb der Ergänzungsflächen befinden sich keine Gehölzbestände. Nördlich der Flächen sind jedoch Gehölze und Hecken außerhalb des Plangebietes vorhanden, die als Brutstandorte gehölzgebundener Vogelarten geeignet sein können. Eine direkte Zerstörung von Brutstätten ist nicht zu erwarten, mögliche Störwirkungen können jedoch nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Gebäudebrüter		Innerhalb der Ergänzungsflächen befinden sich keine Gebäude oder sonstigen baulichen Anlagen mit potenzieller Funktion als Brutstätte. Eine unmittelbare Betroffenheit ist nicht erkennbar.
Rastvögel		Die Ackerflächen können von einzelnen Arten temporär als Nahrungs- oder Aufenthaltsraum genutzt werden. Aufgrund der siedlungsnahen Lage, der regelmäßigen Bewirtschaftung und der fehlenden besonderen Habitatqualitäten ist die Bedeutung als Rast- oder Durchzugsraum jedoch gering.
Fledermäuse		Die Ergänzungsflächen besitzen keine Quartierstrukturen. Eine Nutzung als Jagdraum oder Überflugbereich kann jedoch nicht ausgeschlossen werden. Potenzielle Quartiere sind eher innerhalb der Ortslage oder in angrenzenden Gehölzstrukturen zu erwarten.
Amphibien		Innerhalb der Ergänzungsflächen fehlen Gewässer, Feuchtbiotope und sonstige für Amphibien geeignete Fortpflanzungsräume. Eine besondere Bedeutung als Lebensraum ist nicht erkennbar.
Reptilien (insbesondere Zauneidechse)		Die intensiv genutzten Ackerflächen weisen kein ausgeprägtes Habitatpotenzial auf. Geeignete Fortpflanzungs- und Dauerlebensräume sind innerhalb der Ergänzungsflächen nicht erkennbar. Aufgrund angrenzender Randstrukturen und potenziell geeigneter Habitate im Umfeld kann ein sporadisches Einwandern einzelner Individuen jedoch nicht vollständig ausgeschlossen werden. Reptilien werden deshalb vorsorglich in die weitere Prüfung einbezogen.
Tagfalter und Wilderchen		Geeignete blütenreiche Säume, Extensivgrünländer oder sonstige höherwertige Habitatstrukturen fehlen weitgehend. Aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung besteht nur ein sehr geringes Habitatpotenzial.
Heuschrecken		Die Flächen weisen keine strukturreichen, extensiv genutzten Grünlandbereiche oder Trockenstandorte auf. Eine besondere Bedeutung für artenschutzrechtlich relevante Arten ist nicht erkennbar.
Wildbienen und andere bestäubende Insekten		Geeignete Blühflächen, Rohbodenstandorte und spezielle Niststrukturen sind innerhalb der Ergänzungsflächen nur sehr eingeschränkt vorhanden. Das Habitatpotenzial ist gering.

Holzbewohnende Käferarten (z. B. Eremit, Heldbock)		Innerhalb der Ergänzungsflächen fehlen Altbäume, Höhlenbäume sowie Totholzstrukturen. Geeignete Lebensräume für diese Artengruppe sind nicht vorhanden.
Libellen		Geeignete Gewässer als Larval- und Fortpflanzungslebensräume fehlen vollständig. Eine Betroffenheit kann ausgeschlossen werden.
Fischarten		Im Untersuchungsraum sind keine Gewässer vorhanden. Eine Betroffenheit ist ausgeschlossen.
Streng geschützte Säugetierarten (ohne Fledermäuse)		Für Biber, Fischotter, Haselmaus oder vergleichbare streng geschützte Säugetierarten fehlen geeignete Habitatstrukturen. Eine relevante Betroffenheit ist nicht erkennbar.
Weichtiere (Mollusken)		Geeignete Feuchtlebensräume oder sonstige artspezifische Habitatstrukturen sind nicht vorhanden.
Pflanzen		Aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung und des Fehlens besonderer Standortbedingungen bestehen keine Hinweise auf geeignete Wuchsstandorte dieser Artengruppe.
Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (Gesamtbeurteilung)		Das Habitatpotenzial für Arten des Anhangs IV ist insgesamt gering. Für Fledermäuse sowie vorsorglich für Reptilien kann eine Nutzung des Plangebietes oder seines unmittelbaren Umfeldes jedoch nicht vollständig ausgeschlossen werden. Daher erfolgt eine weitergehende Prüfung dieser Artengruppen.

Beispiele und Erläuterung zu FFH-Anhang-IV-Arten

Gemäß Anhang IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) unterliegen bestimmte Tier- und Pflanzenarten einem besonderen europäischen Schutz. Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung sind diese Arten unabhängig von ihrem tatsächlichen Nachweis zu berücksichtigen, sofern aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen ein Vorkommen grundsätzlich möglich erscheint. Da für die Ergänzungsflächen keine gesonderten faunistischen Erfassungen vorliegen, erfolgt die Bewertung vorsorglich auf Grundlage einer Habitatpotenzialanalyse im Sinne eines Worst-Case-Ansatzes.

Für die vorliegende Planung ergeben sich insbesondere für die nachfolgend genannten Artengruppen potenzielle Berührungspunkte mit den artenschutzrechtlichen Anforderungen.

Fledermäuse (Chiroptera) –

Sämtliche heimischen Fledermausarten zählen zu den Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und unterliegen damit dem strengen Artenschutz.

Relevanzbegründung:

- Die Ergänzungsflächen bestehen überwiegend aus offenen landwirtschaftlichen Nutzflächen und können grundsätzlich als Jagdraum genutzt werden.
- Innerhalb der Ergänzungsflächen selbst sind keine Quartierstrukturen bekannt.
- Potenzielle Quartiermöglichkeiten können sich jedoch innerhalb der bestehenden Ortslage sowie in Gehölzstrukturen des Umfeldes befinden.
- Die Flächen können Bestandteil größerer Funktionsräume einzelner Fledermausarten sein.

Aufgrund der vergleichsweise strukturarmen Flächenausstattung ist die Bedeutung des Untersuchungsraumes als Jagdhabitat insgesamt eher gering einzustufen. Eine gelegentliche Nutzung kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, weshalb Fledermäuse im weiteren Verfahren vorsorglich berücksichtigt werden.

Reptilien, insbesondere Zauneidechse (*Lacerta agilis*) –

Die Zauneidechse gehört zu den Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und ist streng geschützt.

Relevanzbegründung:

- Die intensiv bewirtschafteten Ackerflächen weisen nur ein begrenztes Habitatpotenzial auf.
- Geeignete Fortpflanzungsstätten, Überwinterungsplätze oder hochwertige Dauerlebensräume sind innerhalb der Ergänzungsflächen nicht erkennbar.
- Im Umfeld vorhandene Randstrukturen können jedoch grundsätzlich als Teilhabitate fungieren.
- Ein sporadisches Einwandern einzelner Individuen in die landwirtschaftlichen Flächen kann nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Ein dauerhaftes Vorkommen innerhalb der Ergänzungsflächen erscheint nach derzeitigem Kenntnisstand zwar wenig wahrscheinlich. Im Sinne einer vorsorgenden Worst-Case-Betrachtung werden Reptilien dennoch in die weitere Prüfung einbezogen.

Amphibien (z. B. Kammolch *Triturus cristatus*, Moorfrosch *Rana arvalis*) –

Mehrere Amphibienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind grundsätzlich planungsrelevant.

Relevanzbegründung:

- Amphibien sind für ihre Fortpflanzung auf geeignete Gewässer angewiesen.
- Innerhalb der Ergänzungsflächen sind keine Gewässer vorhanden.
- Auch sonstige für Amphibien wichtige Feuchtlebensräume sind nach den vorliegenden Unterlagen nicht vorhanden.

Eine relevante Funktion des Untersuchungsraumes als Fortpflanzungs- oder Dauerlebensraum ist daher nicht erkennbar. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit dieser Artengruppe kann weitgehend ausgeschlossen werden.

Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie –

Relevanzbegründung:

- Die Flächen werden überwiegend ackerbaulich genutzt.
- Besondere Standortbedingungen, wie sie für die meisten streng geschützten Pflanzenarten erforderlich sind, sind nicht vorhanden.
- Hinweise auf seltene oder besonders geschützte Pflanzenarten liegen nicht vor.

Eine Betroffenheit von Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ist daher nicht zu erwarten.

Funktionale Nutzung durch Fledermäuse als Jagd- und Durchzugsraum –

Unabhängig vom Vorhandensein konkreter Quartiere können auch offene Landschaftsbereiche eine Funktion innerhalb größerer Aktionsräume von Fledermäusen übernehmen.

Relevanzbegründung:

- Die landwirtschaftlichen Flächen können zeitweise als Nahrungsraum genutzt werden.
- Wechselbeziehungen zwischen potenziellen Quartieren innerhalb der Ortslage und Nahrungshabitaten im weiteren Umfeld können grundsätzlich bestehen.
- Aufgrund der offenen Struktur und der fehlenden linearen Leitstrukturen ist die Bedeutung jedoch als eher untergeordnet einzustufen.

Gesamtbewertung

Die Betrachtung der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zeigt insgesamt ein geringes bis mäßiges Konfliktpotenzial. Dies ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass

- innerhalb der Ergänzungsflächen keine Gewässer vorhanden sind,
- keine gesetzlich geschützten Biotope vorhanden sind,
- die Flächen überwiegend landwirtschaftlich genutzt werden,
- keine besonderen Habitatstrukturen innerhalb der Ergänzungsflächen bekannt sind und
- eine deutliche anthropogene Vorprägung durch die angrenzende Ortslage besteht.

Eine potenzielle Relevanz ergibt sich im Wesentlichen für Fledermäuse sowie vorsorglich für Reptilien. Diese Artengruppen werden im weiteren Verlauf des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages vertieft betrachtet.

Die wesentliche artenschutzrechtliche Konfliktrichtigkeit der Planung liegt jedoch voraussichtlich nicht bei den Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, sondern bei den europäischen Vogelarten. Hier sind insbesondere Arten der offenen Agrarlandschaft sowie vorsorglich gehölzgebundene Vogelarten des unmittelbaren Umfeldes näher zu prüfen.

2. Wirkungen des Vorhabens

Die Ermittlung und Bewertung der Wirkfaktoren stellt einen zentralen Schritt der artenschutzrechtlichen Prüfung dar. Die Wirkfaktoren bestimmen, ob, in welchem Ausmaß und in welcher räumlichen Reichweite Tiere durch das geplante Vorhaben beeinträchtigt werden können. Der Leitfaden Artenschutzfachbeitrag Berlin fordert hierzu ausdrücklich eine systematische Differenzierung nach bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen sowie die Berücksichtigung sämtlicher direkter und indirekter Effekte einschließlich solcher, die über den eigentlichen Planungsraum hinauswirken.

Für die geplante Bauleitplanung ergeben sich die nachfolgenden Wirkfaktoren, die in ihrer Gesamtheit Gegenstand der nachfolgenden Verbotstatbestandsprüfung gemäß § 44 BNatSchG sind.

2.1 Bauzeitbedingte Wirkfaktoren Flächeninanspruchnahme und Bodenbewegungen

Mit der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Alt Vorwerk werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine zukünftige wohnbauliche Entwicklung innerhalb der vorgesehenen Ergänzungsflächen geschaffen. Konkrete Bauvorhaben werden durch die Satzung nicht festgelegt. Im Falle einer späteren Bebauung ist jedoch mit bauzeitlichen Erdarbeiten, Bodenbewegungen sowie einer temporären Inanspruchnahme bislang landwirtschaftlich genutzter Flächen zu rechnen.

Die Ergänzungsflächen werden gegenwärtig überwiegend ackerbaulich genutzt und weisen insgesamt eine geringe Strukturvielfalt auf. Innerhalb der Flächen befinden sich keine Gewässer und keine gesetzlich geschützten Biotope. Besondere Habitatstrukturen oder bekannte Fortpflanzungs- und Ruhestätten streng geschützter Arten sind den vorliegenden Unterlagen nicht zu entnehmen.

Gleichwohl können durch Bodendarbeiten potenzielle Lebensstätten einzelner Arten der offenen Agrarlandschaft beeinträchtigt werden. Dies betrifft insbesondere bodenbrütende Vogelarten, deren Nester während der Brutzeit innerhalb landwirtschaftlich genutzter Flächen angelegt werden können. Darüber hinaus können bauzeitlich offene Bodenbereiche oder randliche Strukturen zeitweise beeinträchtigt werden.

Die Wirkungen beschränken sich räumlich auf die jeweiligen Baufelder und sind zeitlich begrenzt. Potenziell empfindliche Habitatstrukturen befinden sich überwiegend außerhalb der Ergänzungsflächen, insbesondere in den nördlich angrenzenden Gehölz- und Heckenstrukturen. Im Zuge konkreter Bauvorhaben ist daher sicherzustellen, dass diese Bereiche nicht beeinträchtigt werden. Hierzu können erforderlichenfalls bauvorbereitende Kontrollen sowie geeignete Schutzmaßnahmen vorgesehen werden.

Bauzeitliche Störungen (Lärm, Bewegung, Präsenz von Maschinen)

Während der Bauphase ist mit temporären Störungen durch Baufahrzeuge, Baumaschinen, Baustellenverkehr sowie die Anwesenheit von Arbeitskräften zu rechnen. Hierdurch entstehen akustische und optische Reize, die auf Tiere im Vorhabenumfeld einwirken können.

Von besonderer Relevanz sind hierbei europäische Vogelarten. Für Arten der offenen Feldflur können bauzeitliche Störungen insbesondere während der Brutzeit von Bedeutung sein. Gleiches gilt für gehölzbrütende Vogelarten, deren potenzielle Brutplätze sich in den nördlich der Ergänzungsflächen gelegenen Gehölz- und Heckenstrukturen befinden können.

Die bauzeitlichen Störungen wirken jedoch nur vorübergehend und treten in einem Umfeld auf, das bereits durch landwirtschaftliche Nutzung, Ortsrandlage sowie regelmäßige menschliche Aktivitäten vorgeprägt ist. Es ist daher überwiegend von störungstoleranten oder zumindest an anthropogene Einflüsse angepassten Arten auszugehen.

Zur Vermeidung möglicher Konflikte sind sensible Zeiträume, insbesondere die Brutzeit europäischer Vogelarten, im Rahmen späterer Bauvorhaben zu berücksichtigen. Gegebenenfalls sind vor Beginn von Erd- oder Baufeldfreimachungsarbeiten entsprechende Kontrollen durchzuführen.

Baustelleneinrichtung und Materiallagerung

Im Rahmen späterer Bauvorhaben können vorübergehend Flächen für Baustelleneinrichtungen, Materiallagerungen oder Baustraßen erforderlich werden. Hierdurch können zusätzliche Bodenverdichtungen sowie temporäre Vegetationsverluste entstehen.

Da die Ergänzungsflächen überwiegend landwirtschaftlich genutzt werden und nur eine geringe ökologische Strukturvielfalt aufweisen, ist die ökologische Empfindlichkeit dieser Bereiche insgesamt begrenzt. Empfindlicher reagieren können allenfalls randliche Übergangsbereiche zu angrenzenden Nutzungen oder vorhandenen Gehölzstrukturen im Umfeld.

Zur Minimierung möglicher Beeinträchtigungen sollten Baustelleneinrichtungen auf das notwendige Maß beschränkt und möglichst innerhalb der vorgesehenen Eingriffsbereiche angeordnet werden. Nach Abschluss der Bauarbeiten sind temporär beanspruchte Flächen fachgerecht zurückzubauen und wiederherzustellen.

Zusammenfassende Bewertung

Die bauzeitbedingten Wirkfaktoren sind insgesamt als zeitlich begrenzt und räumlich eng umgrenzt einzustufen. Aufgrund der überwiegend ackerbaulichen Nutzung der Ergänzungsflächen sowie der fehlenden hochwertigen Habitatstrukturen innerhalb des Plangebietes ist das Konfliktpotenzial insgesamt als gering bis mäßig zu bewerten.

Artenschutzrechtliche Relevanz ergibt sich insbesondere für potenziell vorkommende Brutvögel der offenen Feldflur sowie vorsorglich für gehölzbrütende Vogelarten des Umfeldes. Unter Berücksichtigung geeigneter Vermeidungsmaßnahmen ist davon auszugehen, dass bauzeitbedingte Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG vermieden werden können.

2.2 Anlagenbedingte Wirkfaktoren

Räumliche Strukturänderungen und funktionale Wirkungen

Mit der Satzung wird die Möglichkeit geschaffen, bisher landwirtschaftlich genutzte Flächen künftig einer siedlungsbezogenen Nutzung zuzuführen. Im Falle einer Bebauung werden die derzeit offenen Ackerflächen durch Gebäude, Nebenanlagen, Zufahrten und Hausgärten ergänzt. Hierdurch verändert sich die bisherige Freiraumstruktur dauerhaft.

Die gegenwärtig offenen Nutzflächen werden teilweise durch siedlungstypische Strukturen ersetzt. Die Veränderung betrifft insbesondere die Funktion der Flächen als Bestandteil der offenen Agrarlandschaft. Die Erweiterung erfolgt jedoch unmittelbar angrenzend an die bestehende Ortslage Alt Vorwerk und stellt eine Arrondierung des vorhandenen Siedlungskörpers dar. Eine isolierte Bebauung oder die Entstehung neuer Siedlungssplitter wird nicht vorbereitet.

Eine relevante Barrierewirkung oder eine Zerschneidung großräumiger Lebensräume ist aufgrund der geringen Flächengröße und der direkten Anbindung an die vorhandene Ortslage nicht zu erwarten.

Verlust von Offenlandhabitaten

Mit einer baulichen Entwicklung geht ein dauerhafter Verlust bislang landwirtschaftlich genutzter Offenlandflächen einher. Diese Flächen können grundsätzlich Habitatfunktionen für Arten der offenen Feldflur übernehmen.

Gleichzeitig ist zu berücksichtigen, dass die Ergänzungsflächen unmittelbar am Ortsrand liegen und sich nördlich Gehölz- und Heckenstrukturen befinden. Solche Strukturen werden von zahlreichen Offenlandarten aufgrund des erhöhten Prädationsrisikos gemieden. Auch die unmittelbare Nähe zur Ortslage führt bereits heute zu einer Vorbelastung durch menschliche Aktivitäten.

Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass die Flächen keine optimale Habitatqualität für anspruchsvolle Offenlandarten aufweisen. Die Bedeutung beschränkt sich voraussichtlich überwiegend auf Teilfunktionen, insbesondere als Nahrungsraum oder potenzieller Brutraum einzelner anpassungsfähiger Arten.

Weiterhin sind die betroffenen Flächen Bestandteil eines großräumigen landwirtschaftlich geprägten Landschaftsraumes. Im Umfeld stehen umfangreiche vergleichbare Offenlandstrukturen zur Verfügung, sodass grundsätzlich Ausweichmöglichkeiten vorhanden sind.

Der Verlust von Offenlandflächen ist artenschutzrechtlich zu berücksichtigen, führt jedoch aufgrund der eingeschränkten Habitatqualität und der vorhandenen Ausweichmöglichkeiten voraussichtlich nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung der ökologischen Funktion.

Indirekte Auswirkungen auf angrenzende Lebensstätten

Innerhalb der Ergänzungsflächen selbst sind keine für Gehölzbrüter relevanten Gehölzbestände und keine Gebäude als potenzielle Fortpflanzungsstätten von Gebäudebrütern vorhanden. Potenziell relevante Habitatstrukturen befinden sich vielmehr außerhalb des eigentlichen Vorhabengebietes.

Von Bedeutung sind insbesondere:

- nördlich angrenzende Gehölze und Hecken,
- Einzelbäume im Umfeld,
- Gebäude innerhalb der bestehenden Ortslage,
- potenzielle Jagd- und Bewegungsräume für Fledermäuse.

Im Zuge einer späteren Bebauung können sich für diese Strukturen indirekte Auswirkungen ergeben. Hierzu zählen insbesondere Veränderungen des Störregimes, zusätzliche menschliche Aktivitäten sowie zusätzliche Lichtquellen.

Direkte Verluste von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten werden durch die Satzung jedoch nicht vorbereitet, da die genannten Habitatstrukturen außerhalb der Ergänzungsflächen liegen.

Zusammenfassende Bewertung

Die anlagenbedingten Wirkungen führen insbesondere zu:

- der dauerhaften Inanspruchnahme bislang landwirtschaftlich genutzter Flächen,
- der Umwandlung von Offenland in siedlungsnahen Nutzungen,
- einer Verringerung potenziell nutzbarer Feldvogelhabitate,
- möglichen indirekten Wirkungen auf angrenzende Gehölzstrukturen und Fledermauslebensräume.

Eine erhebliche Barrierewirkung oder die Zerschneidung bedeutender Lebensräume ist dagegen nicht zu erwarten.

Artenschutzrechtlich relevant sind die Wirkungen vor allem für Arten der offenen Feldflur sowie vorsorglich für Gehölzbrüter und Fledermäuse des unmittelbaren Umfeldes.

2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Erhöhte Störwirkungen durch menschliche Nutzung

Mit der zukünftigen Nutzung der Ergänzungsflächen als Wohnstandort geht eine dauerhafte Anwesenheit von Menschen einher. Hierzu zählen Aufenthalte im Freien, Gartenpflege, privater Fahrzeugverkehr, Freizeitnutzungen sowie allgemein wohngebietstypische Geräusche.

Gegenüber dem heutigen Zustand führt dies zu einer Zunahme menschlicher Aktivitäten. Gleichzeitig ist zu berücksichtigen, dass die Ergänzungsflächen unmittelbar an die bestehende Ortslage angrenzen und bereits heute durch siedlungsbedingte Einflüsse geprägt werden. Die zukünftigen Wirkungen stellen daher überwiegend eine Erweiterung des bestehenden Störgefüges dar.

Für störungsempfindliche Offenlandarten kann die weitere Verringerung störungsarmer Bereiche von Bedeutung sein. Arten mit einer hohen Anpassungsfähigkeit an Siedlungsränder werden hingegen nur gering betroffen sein.

Lichtemissionen

Mit einer zukünftigen Wohnnutzung entstehen zusätzliche künstliche Lichtquellen durch Gebäude, Außenbeleuchtungen, Wegebeleuchtungen und private Grundstücksnutzungen.

Lichtemissionen können insbesondere für nachtaktive Arten relevant sein. Dies betrifft vor allem Fledermäuse, deren Jagd- und Flugverhalten durch Beleuchtung beeinflusst werden kann.

Zu berücksichtigen ist jedoch, dass die Ergänzungsflächen unmittelbar an die vorhandene Ortslage anschließen und somit kein bisher ungestörter Dunkelraum betroffen ist. Die zu erwartenden Lichtimmissionen entsprechen dem üblichen Maß eines dörflichen Wohnstandortes.

Eine erhebliche Beeinträchtigung von Flugkorridoren oder Jagdhabitaten von Fledermäusen ist auf Grundlage der derzeit bekannten Rahmenbedingungen nicht zu erwarten.

Verkehrsbedingte Wirkungen

Durch die zukünftige Nutzung ist mit zusätzlichen Fahrbewegungen durch Anwohner, Besucher sowie Ver- und Entsorgungsverkehre zu rechnen.

Die Verkehrsbelastung bleibt jedoch auf einem siedlungstypischen Niveau und erreicht keine Größenordnung, die erhebliche Auswirkungen auf artenschutzrechtlich relevante Arten erwarten lässt. Die hierdurch hervorgerufenen akustischen und visuellen Reize bleiben im Wesentlichen auf das direkte Umfeld der Erschließungsstraßen beschränkt.

Vor dem Hintergrund der bereits bestehenden Nutzung und Vorprägung des Ortsrandes sind die verkehrsbedingten Wirkungen insgesamt als gering einzustufen.

Nutzung angrenzender Freiräume

Mit der Erweiterung der Ortslage ist regelmäßig auch eine intensivere Nutzung angrenzender Freiflächen verbunden. Dies betrifft insbesondere Gartenbereiche, Randflächen sowie siedlungsnahe Freiräume.

Hierdurch können lokal weitere Rückzugsbereiche verloren gehen. Gleichzeitig entstehen jedoch auch neue kleinteilige Strukturen, die von verschiedenen anpassungsfähigen Arten genutzt werden können.

Da innerhalb der Ergänzungsflächen keine bekannten Fortpflanzungs- oder Ruhestätten streng geschützter Arten vorhanden sind und angrenzende Gehölzstrukturen nicht unmittelbar in Anspruch genommen werden, werden keine erheblichen Beeinträchtigungen relevanter Lebensstätten erwartet.

Zusammenfassende Bewertung

Die betriebsbedingten Wirkungen führen insgesamt zu einer dauerhaften Umwandlung der Flächen in einen siedlungsgeprägten Nutzungsraum. Die hiermit verbundenen Störungen bewegen sich im ortsüblichen Rahmen eines dörflich geprägten Siedlungsbereiches.

Aufgrund

- der überwiegend ackerbaulichen Nutzung der Ausgangsflächen,
- der Vorbelastung durch die bestehende Ortslage,
- der eingeschränkten Habitategnung für empfindliche Offenlandarten,
- der fehlenden hochwertigen Habitatstrukturen innerhalb der Ergänzungsflächen sowie
- der vorhandenen Ausweichmöglichkeiten im umgebenden Agrarraum

sind keine erheblichen betriebsbedingten Beeinträchtigungen artenschutzrechtlich relevanter Arten zu erwarten. Die Verwirklichung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG durch betriebsbedingte Wirkfaktoren ist daher nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht anzunehmen.

2.4 Wirkungen über den Planungsraum hinaus

Neben den unmittelbar innerhalb der Ergänzungsflächen auftretenden bau-, anlagen- und betriebsbedingten Wirkungen sind auch mögliche Auswirkungen auf angrenzende Bereiche zu betrachten. Solche indirekten Wirkungen können insbesondere durch Störungen, Veränderungen der Habitatnutzung oder durch funktionale Veränderungen benachbarter Lebensräume entstehen. Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung ist daher zu bewerten, ob über die eigentlichen Eingriffsflächen hinaus Auswirkungen auftreten können, die zur Verwirklichung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG führen.

Störwirkungen auf angrenzende Lebensräume

Mit einer zukünftigen Bebauung der Ergänzungsflächen wird sich die siedlungsgeprägte Nutzung am südlichen Ortsrand von Alt Vorwerk geringfügig erweitern. Hiermit verbunden sind zusätzliche optische Reize, Geräuschentwicklungen, menschliche Aktivitäten sowie Lichtemissionen, die in die angrenzenden Bereiche hineinwirken können.

Von potenziellen Störwirkungen betroffen sind insbesondere die unmittelbar angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen sowie die nördlich der Ergänzungsflächen gelegenen Gehölz- und Heckenstrukturen. Diese Gehölze können Brutstätten gehölzgebundener Vogelarten darstellen und sind daher im Rahmen der artenschutzrechtlichen Betrachtung vorsorglich zu berücksichtigen.

Die Reichweite der zu erwartenden Störungen ist jedoch begrenzt. Mit zunehmender Entfernung zur Bebauung nimmt die Intensität der Wirkungen deutlich ab. Zudem befindet sich der Vorhabenbereich unmittelbar angrenzend an die bestehende Ortslage, sodass bereits gegenwärtig siedlungsbedingte Störwirkungen bestehen. Die geplante Entwicklung führt daher nicht zu einer grundsätzlich neuen Belastungssituation, sondern lediglich zu einer geringfügigen Erweiterung bereits vorhandener Siedlungsrandwirkungen.

Aufgrund der vorhandenen Vorprägung ist nicht davon auszugehen, dass angrenzende Habitatstrukturen ihre ökologische Funktion verlieren oder dass es zu erheblichen Verdrängungseffekten geschützter Arten kommt.

Auswirkungen auf Gehölzstrukturen im Umfeld

Nördlich der Ergänzungsflächen befinden sich Gehölze und Hecken außerhalb des Plangebietes. Diese Strukturen können von gehölzbrütenden Vogelarten als Fortpflanzungs- und Ruhestätten genutzt werden. Eine unmittelbare Inanspruchnahme oder Beseitigung dieser Strukturen wird durch die Planung nicht vorbereitet. Die Gehölze bleiben vollständig erhalten.

Mögliche Auswirkungen beschränken sich daher auf indirekte Einflüsse durch eine zukünftige Nutzung der angrenzenden Bauflächen. Hierzu zählen insbesondere zeitweilige Störungen während der Bauphase sowie eine leichte Zunahme siedlungsbedingter Aktivitäten im Umfeld.

Da die Gehölzstrukturen bereits heute an einen bestehenden Siedlungsrand angrenzen und somit anthropogenen Einwirkungen ausgesetzt sind, ist insgesamt davon auszugehen, dass die zusätzlichen Wirkungen nur eine geringe Intensität erreichen. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten gehölzbrütender Vogelarten ist daher nicht zu erwarten.

Auswirkungen auf Fledermauslebensräume

Für Fledermäuse kommen die Ergänzungsflächen selbst aufgrund des Fehlens geeigneter Quartierstrukturen überwiegend als potenzieller Jagdraum infrage. Quartiere sind eher innerhalb der bestehenden Ortslage oder in Gehölzstrukturen des Umfeldes zu erwarten.

Mit der zukünftigen Nutzung können sich Änderungen durch zusätzliche Beleuchtung oder eine intensivere Nutzung angrenzender Bereiche ergeben. Aufgrund der unmittelbaren Nähe zur bestehenden Ortslage handelt es sich jedoch nicht um einen bislang ungestörten Dunkelraum. Vielmehr werden bereits vorhandene Siedlungseinflüsse kleinräumig erweitert.

Eine erhebliche Beeinträchtigung potenzieller Flugrouten oder Jagdhabitats von Fledermäusen ist daher nicht zu erwarten. Funktionale Beziehungen zwischen möglichen Quartieren und den umgebenden Nahrungshabitats bleiben weiterhin erhalten.

Barriere- und Zerschneidungseffekte

Durch die Planung werden keine neuen Straßen, technischen Infrastrukturtrassen oder sonstigen linearen Bauwerke vorbereitet, die zu einer Zerschneidung von Lebensräumen führen könnten.

Die Ergänzungsflächen schließen unmittelbar an den vorhandenen Siedlungskörper an und stellen eine Arrondierung der bestehenden Ortslage dar. Eine isolierte Bebauung im Außenbereich oder die Entstehung neuer Siedlungseinseln wird nicht vorbereitet.

Eine relevante Barrierewirkung für Tiere ist daher nicht zu erwarten. Die Durchlässigkeit des Landschaftsraumes bleibt im Umfeld des Vorhabens erhalten.

Veränderungen funktionaler Lebensräume

Mit der zukünftigen Bebauung entfällt ein begrenzter Teil bislang landwirtschaftlich genutzter Offenlandflächen. Für Arten der offenen Feldflur kann dies zu einer lokalen Verlagerung von Habitatnutzungen führen.

Gleichzeitig ist zu berücksichtigen, dass die betroffenen Flächen unmittelbar an den Siedlungsrand angrenzen und bereits heute durch die Nähe von Gehölzen und Bebauung vorbelastet sind. Ihre Eignung für besonders störungsempfindliche Offenlandarten ist daher eingeschränkt.

Darüber hinaus stehen im Umfeld von Alt Vorwerk großflächige zusammenhängende Agrarflächen zur Verfügung, die weiterhin als geeignete Lebensräume genutzt werden können. Für potenziell betroffene Arten bestehen somit ausreichende Ausweich- und Ersatzräume.

Im Übergangsbereich zwischen Ortslage und freier Landschaft können durch Hausgärten, Randstrukturen und kleinräumige Vegetationsbestände zudem neue Lebensraumelemente entstehen, die von siedlungsnahen und allgemein verbreiteten Arten genutzt werden können.

Zusammenfassende Bewertung

Die über den unmittelbaren Planungsraum hinausgehenden Wirkungen beschränken sich insgesamt auf siedlungsrandtypische Einflüsse mit geringer räumlicher Reichweite.

Aufgrund

- der unmittelbaren Lage am bestehenden Ortsrand,
- der bereits vorhandenen siedlungsbedingten Vorprägung,
- des Erhalts der angrenzenden Gehölz- und Heckenstrukturen,
- der fehlenden Barriere- und Zerschneidungswirkungen sowie
- der großräumig vorhandenen Ausweichhabitate in der umgebenden Agrarlandschaft

sind keine erheblichen Beeinträchtigungen angrenzender Lebensräume oder funktionaler Habitatbeziehungen zu erwarten.

Die Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG durch Wirkungen über den eigentlichen Planungsraum hinaus ist daher nachzeitigem Kenntnisstand nicht anzunehmen.

3. Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfolgt auf Grundlage des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit den Vorgaben der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) sowie der Vogelschutzrichtlinie. Im Rahmen der vorliegenden artenschutzrechtlichen Bewertung sind insbesondere folgende Verbotstatbestände zu berücksichtigen:

- Tötungs- und Verletzungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG,
- Störungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG,
- Verbot der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.

Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt auf Grundlage der zuvor durchgeführten Relevanzprüfung sowie der ermittelten bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren. Maßgeblich ist dabei die Frage, ob durch die mit der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung vorbereitete bauliche Entwicklung Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst werden können. Da auf Ebene der Satzung noch keine konkreten Bauvorhaben feststehen, erfolgt die Bewertung anhand der vorhandenen Habitatstrukturen sowie der typischerweise zu erwartenden Wirkungen einer zukünftigen Wohnbebauung.

Entsprechend der üblichen Methodik der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung wird die Bewertung nicht allein auf einzelne Individuen, sondern auf die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätten sowie auf die Erhaltung der lokalen Populationen ausgerichtet. Dabei ist zu beurteilen, ob potenzielle Beeinträchtigungen geeignet sind, den Erhaltungszustand der betroffenen Arten im räumlichen Zusammenhang zu verschlechtern.

Die Untersuchung erfolgt vorsorglich im Sinne einer Worst-Case-Betrachtung. Da für die Ergänzungsflächen keine gesonderten faunistischen Kartierungen vorliegen, werden alle Arten und Artengruppen berücksichtigt, deren Vorkommen auf Grundlage der vorhandenen Habitatstrukturen grundsätzlich möglich erscheint. Hierdurch wird sichergestellt, dass mögliche artenschutzrechtliche Konflikte auch bei fehlenden Artnachweisen sachgerecht bewertet werden.

Auf Grundlage der durchgeführten Relevanzprüfung stehen insbesondere folgende Artengruppen im Mittelpunkt der weiteren Betrachtung:

- Brutvögel der offenen Agrarlandschaft,
- gehölzbrütende Vogelarten des unmittelbaren Umfeldes,
- Fledermäuse,
- Reptilien, insbesondere im Rahmen einer vorsorgenden Betrachtung möglicher Einwanderungen aus angrenzenden Habitatstrukturen.

Für zahlreiche weitere Artengruppen, darunter Amphibien, Libellen, Fische, Weichtiere, holz-bewohnende Käfer sowie Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, konnte bereits im Rahmen der Relevanzprüfung festgestellt werden, dass aufgrund fehlender Habitatstrukturen innerhalb der Ergänzungsflächen keine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit zu erwarten ist. Diese Artengruppen werden daher im weiteren Verlauf nicht vertieft untersucht.

Die nachfolgenden Kapitel prüfen für die verbleibenden relevanten Artengruppen jeweils gesondert, ob durch die vorhabenbedingten Wirkfaktoren Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG ausgelöst werden können und ob gegebenenfalls Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung artenschutzrechtlicher Konflikte erforderlich sind. Dabei werden sowohl die innerhalb der Ergänzungsflächen vorhandenen Habitatpotenziale als auch mögliche funktionale Beziehungen zu den angrenzenden Gehölz-, Hecken- und Siedlungsstrukturen berücksichtigt.

3.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Arten des Anhangs IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) unterliegen einem strengen gemeinschaftsrechtlichen Schutz und sind im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung besonders zu berücksichtigen. Entsprechend den Anforderungen des § 44 BNatSchG sind die einschlägigen Verbotstatbestände auch dann zu prüfen, wenn auf Grundlage der vorhandenen Habitatstrukturen lediglich ein geringes Vorkommenspotenzial besteht.

Die Bewertung erfolgt im vorliegenden Fall auf Grundlage einer Habitatpotenzialanalyse und orientiert sich an einem vorsorgenden Worst-Case-Ansatz. Da für die Ergänzungsflächen keine gesonderten faunistischen Erfassungen vorliegen, werden diejenigen Arten und Artengruppen berücksichtigt, deren Vorkommen aufgrund der vorhandenen Standortbedingungen nicht vollständig ausgeschlossen werden kann.

Die vorgesehenen Ergänzungsflächen werden überwiegend ackerbaulich genutzt und weisen insgesamt eine geringe Strukturvielfalt auf. Innerhalb der Flächen befinden sich keine Gewässer und keine gesetzlich geschützten Biotope. Besondere Habitatstrukturen, die typischerweise als Fortpflanzungs- oder Ruhestätten streng geschützter Arten dienen, sind innerhalb der Ergänzungsflächen nicht vorhanden. Die Flächen schließen unmittelbar an die bestehende Ortslage an und unterliegen bereits heute siedlungs- und nutzungsbedingten Vorbelastungen.

Dennoch ist zu prüfen, ob einzelne Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie die Flächen oder deren unmittelbares Umfeld nutzen können und somit durch die Planung potenziell betroffen sein könnten.

Fledermäuse (Chiroptera)

Alle heimischen Fledermausarten gehören zu den Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und unterliegen damit dem strengen Artenschutz.

Für Fledermäuse besitzen die Ergänzungsflächen aufgrund ihrer offenen Struktur grundsätzlich eine potenzielle Bedeutung als Jagdraum. Die landwirtschaftlich genutzten Flächen können insbesondere während der Nahrungssuche überflogen oder zeitweise als Jagdgebiet genutzt werden. Quartierstrukturen sind innerhalb der Ergänzungsflächen selbst nicht vorhanden. Potenzielle Quartiere sind vielmehr im Bereich der bestehenden Ortslage oder in Gehölzstrukturen des Umfeldes zu erwarten.

Da die Flächen unmittelbar an den vorhandenen Siedlungsbereich angrenzen und bereits heute anthropogen vorgeprägt sind, ist ihre Bedeutung für Fledermäuse insgesamt als eher gering einzustufen. Eine gelegentliche Nutzung als Nahrungshabitat kann jedoch nicht vollständig ausgeschlossen werden. Fledermäuse sind daher im weiteren Verlauf der artenschutzrechtlichen Prüfung zu berücksichtigen.

Reptilien (insbesondere Zauneidechse)

Die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) zählt ebenfalls zu den Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

Die intensiv genutzten Ackerflächen weisen keine optimalen Habitatbedingungen für diese Art auf. Geeignete Fortpflanzungsstätten, Überwinterungsquartiere oder strukturreiche Dauerlebensräume sind innerhalb der Ergänzungsflächen nicht erkennbar. Dennoch kann aufgrund angrenzender Randstrukturen sowie potenziell geeigneter Habitate im Umfeld nicht vollständig ausgeschlossen werden, dass einzelne Tiere zeitweise in die Flächen einwandern oder diese durchqueren.

Ein dauerhaftes Vorkommen innerhalb der Ergänzungsflächen erscheint nach derzeitigem Kenntnisstand zwar wenig wahrscheinlich. Im Sinne einer vorsorglichen Worst-Case-Betrachtung werden Reptilien dennoch in die weitere Prüfung einbezogen.

Amphibien

Mehrere Amphibienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind grundsätzlich planungsrelevant. Hierzu zählen beispielsweise Kammolch (*Triturus cristatus*) oder Moorfrosch (*Rana arvalis*).

Für Amphibien fehlen innerhalb des Untersuchungsraumes jedoch die wesentlichen Habitatvoraussetzungen. Insbesondere sind innerhalb der Ergänzungsflächen keine Gewässer vorhanden, die als Fortpflanzungsstätten geeignet wären. Auch sonstige Feuchtlebensräume mit besonderer Bedeutung für Amphibien sind den vorliegenden Unterlagen nicht zu entnehmen.

Eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit dieser Artengruppe kann daher ausgeschlossen werden.

Weitere Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Weitere Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, beispielsweise bestimmte Insektenarten, streng geschützte Weichtiere oder Pflanzenarten, sind an spezielle Habitatbedingungen gebunden. Hierzu gehören unter anderem strukturreiche Gewässerlebensräume, extensiv genutzte Grünlandstandorte, Alt- und Totholzstrukturen oder besondere Boden- und Vegetationsverhältnisse.

Derartige Habitatstrukturen sind innerhalb der Ergänzungsflächen nicht vorhanden. Aufgrund der überwiegend landwirtschaftlichen Nutzung sowie der vergleichsweise geringen Strukturvielfalt besteht für diese Artengruppen kein erkennbares Habitatpotenzial. Eine relevante Betroffenheit kann daher ausgeschlossen werden.

Gesamtbewertung

Die Betrachtung der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zeigt insgesamt ein geringes artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial. Dies ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass:

- innerhalb der Ergänzungsflächen keine Gewässer vorhanden sind,
- keine gesetzlich geschützten Biotopie vorhanden sind,
- die Flächen überwiegend landwirtschaftlich genutzt werden,
- keine hochwertigen Sonderstrukturen als Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bekannt sind und
- bereits eine deutliche Vorprägung durch die angrenzende Ortslage besteht.

Ein verbleibendes Prüferfordernis ergibt sich im Wesentlichen für Fledermäuse sowie vorsorglich für Reptilien. Für beide Artengruppen kann eine Nutzung der Flächen oder ihres unmittelbaren Umfeldes nicht vollständig ausgeschlossen werden. Daher erfolgt für diese Arten eine vertiefte Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Für Amphibien sowie weitere Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie fehlen dagegen die erforderlichen Habitatstrukturen, sodass eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit nach derzeitigem Kenntnisstand ausgeschlossen werden kann.

Insgesamt ist davon auszugehen, dass die maßgebliche artenschutzrechtliche Relevanz des Vorhabens nicht bei den Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie liegt, sondern vorrangig bei den europäischen Vogelarten, insbesondere den Arten der offenen Agrarlandschaft sowie vorsorglich den gehölzbrütenden Vogelarten des unmittelbaren Umfeldes.

Prüfung der Betroffenheit von Reptilien

Im Rahmen der Relevanzprüfung wurden Reptilien, insbesondere die Zauneidechse (*Lacerta agilis*), vorsorglich als potenziell relevante Artengruppe eingestuft. Die Bewertung erfolgt dabei im Sinne einer Worst-Case-Betrachtung, da für die Ergänzungsflächen keine gesonderten faunistischen Erfassungen vorliegen.

Die vorgesehenen Ergänzungsflächen werden überwiegend landwirtschaftlich genutzt und weisen insgesamt eine geringe Strukturvielfalt auf. Innerhalb der Flächen sind keine ausgeprägten Saumstrukturen, Trockenstandorte, Steinriegel, Böschungen, Totholzansammlungen oder sonstige Habitatbestandteile vorhanden, die typischerweise als Fortpflanzungs-, Ruhe- oder Überwinterungsstätten von Reptilien dienen. Die Flächen unterliegen zudem einer regelmäßigen landwirtschaftlichen Bewirtschaftung, wodurch die Ausbildung dauerhaft geeigneter Reptilienlebensräume zusätzlich erschwert wird.

Gleichzeitig kann aufgrund der im Umfeld vorhandenen Randstrukturen, Gehölzbereiche sowie sonstiger potenziell geeigneter Lebensräume ein sporadisches Einwandern einzelner Individuen nicht vollständig ausgeschlossen werden. Insbesondere wandernde oder dispergierende Tiere können die Flächen zeitweise durchqueren oder kurzzeitig nutzen, ohne dass die Ergänzungsflächen selbst eine wesentliche Funktion als Fortpflanzungs-, Ruhe- oder Überwinterungshabitat erfüllen.

Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass die Flächen allenfalls eine untergeordnete Bedeutung als temporär genutzter Aufenthaltsraum besitzen. Hinweise auf dauerhafte Populationen oder essenzielle Lebensstätten innerhalb der Ergänzungsflächen liegen nicht vor.

Tötungs- und Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Im Zuge späterer Bauvorhaben sind Bodenbewegungen, Erdarbeiten sowie die Baufeldfreimachung zu erwarten. Grundsätzlich besteht dadurch das Risiko, dass sich während der Aktivitätsperiode einzelne Reptilien innerhalb des Baufeldes aufhalten und verletzt oder getötet werden könnten.

Da ein sporadisches Einwandern einzelner Tiere nicht vollständig ausgeschlossen werden kann, sind geeignete Vermeidungsmaßnahmen vorzusehen. Hierzu zählt insbesondere die Durchführung der Baufeldfreimachung außerhalb der Hauptaktivitätszeit von Reptilien, vorzugsweise im Zeitraum von Oktober bis Februar.

Sollte ein Baubeginn während der Aktivitätsperiode erfolgen, ist das Baufeld vor Beginn der Arbeiten durch geeignete temporäre Schutzeinrichtungen, beispielsweise reptiliensichere Schutz- oder Leitzäune, gegenüber angrenzenden Bereichen abzugrenzen. Hierdurch kann ein Einwandern von Individuen während der Bauphase wirksam verhindert werden.

Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen kann das Eintreten des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Erhebliche Störungen liegen vor, wenn sich der Erhaltungszustand einer lokalen Population verschlechtert.

Da innerhalb der Ergänzungsflächen keine bekannten Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sowie keine Hinweise auf eine reproduzierende Population vorliegen, sind populationsrelevante Störungen nicht zu erwarten. Potenziell vorhandene Individuen könnten auf die umfangreichen umliegenden Agrar- und Randbereiche ausweichen.

Die zu erwartenden Störwirkungen beschränken sich auf die Bauphase und wirken überwiegend lokal sowie zeitlich begrenzt. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer lokalen Population ist daher nicht anzunehmen.

Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird nicht erfüllt.

Verbot der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Reptilien sind innerhalb der Ergänzungsflächen auf Grundlage der vorhandenen Habitatstrukturen nicht zu erwarten. Geeignete Eiablageplätze, Sonnenplätze, Versteckstrukturen sowie Überwinterungsquartiere fehlen weitgehend.

Möglicherweise vorhandene strukturreichere Bereiche im Umfeld werden durch die Planung nicht in Anspruch genommen. Auch die nördlich außerhalb des Plangebietes gelegenen Gehölz- und Randstrukturen bleiben erhalten.

Da innerhalb der Ergänzungsflächen keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten betroffen sind, bleibt die ökologische Funktion möglicher Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang vollständig erhalten.

Der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird daher nicht verwirklicht.

Funktionserhaltung im räumlichen Zusammenhang

Selbst bei vorsorgender Betrachtung möglicher Einwanderungen einzelner Reptilien bleiben geeignete Habitatbereiche außerhalb des Plangebietes weiterhin verfügbar. Die Planung beansprucht keine bekannten Kernhabitate und führt nicht zur Zerschneidung relevanter Lebensräume.

Mögliche Austauschbeziehungen zwischen Randstrukturen, Gehölzbereichen und sonstigen potenziellen Lebensräumen bleiben erhalten. Eine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang ist daher nicht zu erwarten.

Erforderliche Vermeidungsmaßnahmen

Zur Vermeidung potenzieller Konflikte werden folgende Maßnahmen empfohlen:

- Durchführung der Baufeldfreimachung vorzugsweise im Zeitraum Oktober bis Februar,
- alternativ bei Baubeginn innerhalb der Aktivitätsperiode Herstellung einer reptiliensicheren Abgrenzung des Baufeldes vor Aufnahme der Bauarbeiten,
- Beschränkung von Materiallagerungen und Baustelleneinrichtungen auf die vorgesehenen Eingriffsbereiche.

Weitergehende artenschutzrechtliche Maßnahmen oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich.

Zusammenfassende Bewertung

Die Ergänzungsflächen weisen aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung und der fehlenden Habitatstrukturen kein relevantes Lebensraumpotenzial für Reptilien auf. Dauerhafte Fortpflanzungs- oder Ruhestätten können innerhalb der Flächen ausgeschlossen werden. Ein sporadisches Einwandern einzelner Individuen aus angrenzenden Bereichen kann jedoch nicht vollständig ausgeschlossen werden und wird daher vorsorglich berücksichtigt.

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen treten weder Tötungs- oder Verletzungsrisiken gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG noch erhebliche Störungen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG oder Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG auf.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände für Reptilien werden somit nicht verwirklicht.

Artengruppe: Reptilien Untersucht wurde: Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)
Schutzstatus ☒ Anhang IV FFH-Richtlinie
Bestandsdarstellung Kurzbeschreibung Autökologie und Verbreitung: Ursprünglich ist die Artengruppe als ein Waldsteppenbewohner zu bezeichnen, der in Mitteleuropa durch die nacheiszeitliche Wiederverwaldung zurückgedrängt wurde. Heute werden naturnahe bzw. anthropogen gestaltete Habitats wie Dünengebiete, Heiden, Halbtrocken- und Trockenrasen, Waldränder, Feldraine, sonnenexponierte Böschungen, Ruderalfluren, Abgrabungsflächen und Brachen als Lebensraum bevorzugt. Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern: - verbreitet, aber in geringer Dichte Allgemeine Gefährdungsursachen: - Beseitigung von Ökotopten, Kleinstrukturen und Sonderstandorten etc. - Einfluss von Pestiziden und Herbiziden - Verkehrstopfer - intensive Bodenbearbeitung
Vorkommen im Untersuchungsraum ☐ nachgewiesen im Untersuchungsraum ☒ potenziell vorkommend Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum Vorzugslebensräume von Reptilien, d.h. vegetationsarme, relativ trockene Bereiche sowie exponierte Strukturen zur Thermoregulation und leicht grabbare, geeignete Substrate, befinden sich nicht im Eingriffsbereich. Ein Einwandern ist jedoch potenziell möglich und kann nicht ausgeschlossen werden. Habitatqualität: im Bereich der geplanten Ergänzungsflächen mäßig
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen - keine Beseitigung von Lebensräumen - Bauzeit außerhalb des Aktivitätszeitraumes - bei einer Bauzeit innerhalb des Aktivitätszeitraumes erfolgt die Anlage eines Folienschutzzaunes vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): - nicht erforderlich
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an Begründung: Der Bereich der geplanten Ergänzungsflächen stellt aufgrund der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung kein Optimalhabitat für Reptilien dar. Ein sporadisches Einwandern in das Baufeld ist jedoch nicht vollkommen ausgeschlossen. Um Tötungen und Verletzungen zu vermeiden, ist die Bauzeit außerhalb des Aktivitätszeitraumes von Oktober bis Februar geplant. Sollte sich die Bauzeit verschieben, ist mit einem Folienschutzzaun um das Baufeld ein Einwandern wirkungsvoll zu verhindern. Verbotstatbestand: ist nicht erfüllt

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Begründung:

Mit der Bauzeit außerhalb des Aktivitätszeitraumes kann eine Störung der Tiere ausgeschlossen werden. Winterquartiere befinden sich nicht im Planungsraum. Mit der geplanten Bauzeit im Winterhalbjahr sind keine negativen Auswirkungen auf Reptilien zu erwarten.

Verbotstatbestand: *ist nicht erfüllt*

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Begründung:

Vorhabenbedingt werden **keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten** von Reptilien beansprucht oder beeinträchtigt. Tötungen und Verletzungen in Verbindung mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten können ausgeschlossen werden.

Verbotstatbestand: *ist nicht erfüllt*

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

- nicht erforderlich -

Prüfung der Betroffenheit von Fledermäusen

Im Rahmen der Relevanzprüfung wurden Fledermäuse vorsorglich als relevante Artengruppe eingestuft. Sämtliche heimischen Fledermausarten sind Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und unterliegen damit dem strengen europäischen Artenschutz.

Die vorgesehenen Ergänzungsflächen werden überwiegend landwirtschaftlich genutzt und weisen innerhalb der überplanten Bereiche keine bekannten Quartierstrukturen für Fledermäuse auf. Gebäude, Höhlenbäume oder sonstige potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind innerhalb der Ergänzungsflächen nicht vorhanden. Die Flächen stellen sich vielmehr als offene, ackerbaulich genutzte Bereiche dar, die allenfalls eine Funktion als potenzieller Jagdraum übernehmen können.

Im unmittelbaren Umfeld befinden sich jedoch Gehölz- und Heckenstrukturen sowie die bestehende Ortslage Alt Vorwerk. Diese Strukturen können grundsätzlich Fledermäusen als Leitlinien für Flugbewegungen, als Jagdhabitats oder potenziell auch als Quartierstandorte dienen. Insbesondere die nördlich angrenzenden Gehölze können funktionale Beziehungen zu den Ergänzungsflächen aufweisen. Vor diesem Hintergrund kann eine Nutzung der Flächen durch Fledermäuse nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Gleichzeitig ist zu berücksichtigen, dass die Ergänzungsflächen unmittelbar an die bestehende Ortslage angrenzen und damit bereits heute siedlungsbedingten Vorbelastungen unterliegen. Die Bedeutung der Flächen als Fledermauslebensraum ist vor diesem Hintergrund insgesamt als gering bis mäßig einzustufen.

Tötungs- und Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot setzt voraus, dass Individuen durch die Umsetzung der Planung einem signifikant erhöhten Risiko ausgesetzt werden.

Da innerhalb der Ergänzungsflächen keine bekannten Quartierstrukturen vorhanden sind, ist ein unmittelbares Tötungs- oder Verletzungsrisiko für Fledermäuse durch die Inanspruchnahme der Flächen nicht zu erwarten. Potenzielle Quartierbereiche befinden sich außerhalb der Ergänzungsflächen insbesondere innerhalb der vorhandenen Ortslage oder in Gehölzstrukturen des Umfeldes.

Sollten im Zuge späterer Bauvorhaben Eingriffe in angrenzende Gehölzstrukturen erforderlich werden, sind diese vor Durchführung der Maßnahmen auf mögliche Quartierfunktionen zu überprüfen. Nach gegenwärtigem Planungsstand werden solche Eingriffe jedoch nicht vorbereitet.

Unter Berücksichtigung des derzeitigen Kenntnisstandes ist daher nicht davon auszugehen, dass Fledermäuse getötet oder verletzt werden. Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird nicht erfüllt.

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Während der Bauphase können temporäre Störungen durch Baulärm, Erschütterungen, Baustellenverkehr und menschliche Aktivitäten entstehen. Auch während der späteren Nutzung sind zusätzliche Lichtquellen sowie siedlungstypische Aktivitäten zu erwarten.

Die Ergänzungsflächen befinden sich jedoch unmittelbar am bestehenden Ortsrand. Fledermäuse, die das Gebiet als Jagdraum nutzen, sind daher bereits heute anthropogenen Einflüssen ausgesetzt. Die geplante Entwicklung führt nicht zur Inanspruchnahme bedeutender Jagdgebiete und begründet keine erhebliche Veränderung bestehender Flugkorridore.

Mögliche Störwirkungen beschränken sich auf einen kleinräumigen Bereich und erreichen nach derzeitigem Kenntnisstand keine Intensität, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes lokaler Populationen führen könnte.

Der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird daher nicht ausgelöst.

Verbot der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen sind innerhalb der Ergänzungsflächen aufgrund des Fehlens geeigneter Quartierstrukturen nicht zu erwarten. Weder Gebäude noch höhlenreiche Altbäume oder vergleichbare Strukturen werden innerhalb der überplanten Flächen in Anspruch genommen.

Potenzielle Fledermausquartiere können sich lediglich außerhalb des Plangebietes in Gebäuden der Ortslage oder in Gehölzstrukturen des Umfeldes befinden. Diese Strukturen werden durch die Planung nicht beseitigt oder unmittelbar beeinträchtigt.

Auch die Funktion der Ergänzungsflächen als potenzieller Jagdraum bleibt im räumlichen Zusammenhang erhalten, da im Umfeld umfangreiche vergleichbare Offenlandstrukturen vorhanden sind. Die ökologische Funktion möglicher Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird daher nicht beeinträchtigt.

Der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird nicht erfüllt.

Funktionserhaltung im räumlichen Zusammenhang

Die potenziellen Funktionen angrenzender Gehölzstrukturen als Leitlinien für Flugbewegungen sowie als Jagdhabitate bleiben erhalten. Ebenso bleiben mögliche Quartiere innerhalb der Ortslage durch die Planung unberührt.

Selbst bei einer gelegentlichen Nutzung der Ergänzungsflächen als Jagdraum stehen im Umfeld großflächige weitere Offenlandbereiche zur Verfügung. Die Planung führt daher weder zu einem Verlust essenzieller Nahrungshabitate noch zu einer Unterbrechung funktionaler Austauschbeziehungen.

Eine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion möglicher Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang ist nicht zu erwarten.

Erforderliche Vermeidungsmaßnahmen

Zum Schutz potenzieller Fledermauslebensräume sind folgende vorsorgliche Maßnahmen zu berücksichtigen:

- Erhalt der außerhalb des Plangebietes vorhandenen Gehölz- und Heckenstrukturen,
- Vermeidung unnötiger Beeinträchtigungen angrenzender Gehölze während der Bauphase,
- Verwendung einer möglichst fledermausfreundlichen Außenbeleuchtung mit bedarfsgerechter Ausrichtung und Begrenzung von Streulicht.

Weitergehende artenschutzrechtliche Maßnahmen oder CEF-Maßnahmen sind nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht erforderlich.

Zusammenfassende Bewertung

Die Ergänzungsflächen weisen keine bekannten Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Fledermäusen auf. Eine Nutzung beschränkt sich voraussichtlich auf gelegentliche Jagd- und Überflugaktivitäten in Verbindung mit den Gehölz- und Siedlungsstrukturen des Umfeldes. Die wesentlichen Habitatstrukturen verbleiben außerhalb der Eingriffsflächen und werden durch die Planung nicht beseitigt.

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen führt die Umsetzung der Planung weder zu einer Tötung oder Verletzung von Fledermäusen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG), noch zu erheblichen Störungen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) oder zur Beschädigung bzw. Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden für Fledermäuse somit nicht verwirklicht.

Artname: Fledermäuse (Microchiroptera)	
Große Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii</i>), Teichfledermaus (<i>Myotis dasycneme</i>), Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>), Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>), Fransenfledermaus (<i>Myotis natterii</i>), Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>), Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>) Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>), Zweifarbfledermaus (<i>Vespertilio murinus</i>)	
Schutzstatus	
☒ Anh. IV FFH-Richtlinie	
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie: - o dichtes, oft seidiges Fell, meist grau bis braun oder schwärzlich gefärbt, Bauchseite heller als der Rücken - o Fellhaare sind arttypisch aufgebaut und besitzen kleine Schüppchen - o Flugmembran, bestehend aus zwei Hautschichten erstreckt sich von den Handgelenken bis zu den Fußgelenken (Plagiopatagium). - o weitere Membranen erstrecken sich von den Handgelenken zu den Schultern (Propatagium), zwischen den Fingern (Dactylopatagium) sowie den Beinen - o letztere wird Uropatagium (Schwanzflughaut) genannt, sie bindet den Schwanz – sofern vorhanden – mit ein und dient oft zum Einkeschern der Beute - o Daumen ist kurz und trägt eine Kralle; die vier übrigen Finger sind stark verlängert und spannen die Flughaut - o verlängert sind auch der Ober- und der Unterarm, der nur noch aus einem Knochen, der Speiche (Radius), besteht, während die Elle (Ulna) im mittleren Teil reduziert ist - o Dorn am Fußgelenk (Calcar) dient zum Aufspannen der Schwanzflughaut und ist bei einigen Arten noch durch einen steifen Hautlappen ergänzt - o Hinterbeine der Fledermäuse sind im Gegensatz zu den meisten anderen Säugetieren durch eine Drehung des Beines im Hüftgelenk nach hinten gerichtet, sie enden in fünf bekrallten Zehen - o diese dienen in der Ruhephase zum Aufhängen im Quartier, wobei eine besondere Konstruktion der Krallensehnen ein passives Festhalten ohne Muskelanspannung ermöglicht - o Fledermäuse sind nachtaktive Tiere, zum Schlafen ziehen sie sich in Höhlen, Felsspalten, Baumhöhlen oder menschengemachte Unterschlupfe zurück - o Fledermäuse haben eine niedrige Fortpflanzungsrate, die meisten Arten bringen nur einmal im Jahr ein einzelnes Jungtier zur Welt - o nach Beendigung des Winterschlafes wandern die Fledermäuse in ihre Sommerquartiere, dabei suchen sich die Männchen meist Tagesquartiere, die als Ausgangspunkt für die Jagd dienen - o die Weibchen finden sich zu Wochenstuben zusammen, in denen die Jungtiere geboren und gemeinsam aufgezogen werden Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern: - o flächige und relativ gleichmäßige Verbreitung in M-V, wenngleich vielfach sichere Quartiernachweise fehlen - o Verbreitungsschwerpunkte befinden sich an Gebäuden (Quartiergebiete), mit einem strukturreichen Umfeld (Jagdgebiete) Gefährdungsursachen: - o Beseitigung oder Versiegelung von Habitaten mit Quartierseigenschaften - o Verringerung der Nahrungsgrundlage durch Pestizideinsatz in der Land- und Forstwirtschaft - o Verminderung der Jagdmöglichkeiten durch den Verlust von insektenreichen Landschaftsstrukturen (Hecken, Säume, Waldränder)	
Vorkommen im Untersuchungsraum	
☐ nachgewiesen	☒ potenziell vorkommend
Innerhalb des Geltungsbereichs sind keine potenziellen Sommerquartiere bzw. Schlafplätze der oben aufgeführten Fledermausarten vorhanden.	
Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustandes	
Population: Eine Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kann auf Grund fehlender Bezugsgrößen nicht vorgenommen werden.	

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen <i>Sollten im Zusammenhang mit der Umsetzung der Planung Arbeiten an Gebäuden oder strukturreichen Bestandsbereichen im unmittelbaren Umfeld erforderlich werden, sind diese außerhalb empfindlicher Nutzungszeiten von Fledermäusen (insbesondere Wochenstubenzeit) durchzuführen oder fachlich zu begleiten. Hierdurch kann eine erhebliche Störung oder der Verlust von Quartierfunktionen vermieden werden.</i>	
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an Begründung: <i>Mit einer Bauzeit außerhalb der Wochenstubenzeit ist ein erhöhtes Tötungsrisiko nicht zu erwarten. Tötungen von Individuen sind mit der beschriebenen Vermeidungsmaßnahme nicht zu befürchten.</i> Verbotstatbestand: <i>ist nicht erfüllt</i>	
Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ☒ Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Begründung: <i>Innerhalb des Geltungsbereichs sind keine potenziellen Sommerquartiere bzw. Schlafplätze der oben aufgeführten Fledermausarten vorhanden..</i> Verbotstatbestand: <i>ist nicht erfüllt</i>	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten): ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) bedarfsweise erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt Begründung: <i>Mit einer Zeitenregulierung können Schädigungstatbestände vollständig ausgeschlossen werden.</i> Verbotstatbestand: <i>ist nicht erfüllt</i>	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	

Weitere FFH-Anhang-IV-Arten

Neben Fledermäusen und Reptilien sind grundsätzlich weitere Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zu berücksichtigen. Hierzu zählen unter anderem bestimmte Libellen-, Käfer- und Tagfalterarten sowie weitere wirbellose Tierarten und geschützte Pflanzenarten. Diese Arten sind in der Regel an besondere Habitatstrukturen und spezifische Standortbedingungen gebunden.

Der Untersuchungsraum der vorgesehenen Ergänzungsflächen wird überwiegend durch landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen geprägt. Innerhalb der Flächen befinden sich keine Gewässer und keine gesetzlich geschützten Biotope. Ebenso fehlen extensiv genutzte Grünlandbereiche, Alt- und Totholzbestände, strukturreiche Gehölzkomplexe, Trockenstandorte, Feuchtbiotope oder andere Sonderhabitats, die für viele Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie von besonderer Bedeutung sind.

Für Libellenarten des Anhangs IV fehlen geeignete Gewässer als Entwicklungs- und Fortpflanzungsräume vollständig. Gleiches gilt für zahlreiche Amphibienarten, die auf geeignete Laichgewässer angewiesen sind. Eine Nutzung der Ergänzungsflächen als Fortpflanzungsstätte oder essenzieller Lebensraum kann daher ausgeschlossen werden.

Für holzbewohnende Käferarten bestehen innerhalb der Ergänzungsflächen keine geeigneten Habitatstrukturen. Altbäume, Höhlenbäume, Totholzbestände oder andere für diese Artengruppe relevante Strukturen sind innerhalb der überplanten Bereiche nicht vorhanden. Auch eine funktionale Bedeutung als Teillebensraum ist nicht erkennbar.

Tagfalterarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind häufig auf bestimmte Wirtspflanzen, extensive Grünlandstandorte oder strukturreiche Saumbereiche angewiesen. Derartige Habitatstrukturen sind innerhalb der Ergänzungsflächen nicht vorhanden. Aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung besteht kein relevantes Habitatpotenzial.

Auch für weitere streng geschützte Wirbellose sowie geschützte Pflanzenarten fehlen die erforderlichen Standortbedingungen. Hinweise auf besondere Wuchsstandorte, seltene Vegetationsbestände oder sonstige Lebensraumstrukturen mit besonderer Bedeutung für Arten des Anhangs IV liegen nicht vor.

Vor diesem Hintergrund kann für die genannten Artengruppen eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit fachlich belastbar ausgeschlossen werden. Weder Fortpflanzungs- und Ruhestätten noch sonstige essenzielle Habitatfunktionen werden durch die Planung in Anspruch genommen. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden für diese Artengruppen nicht ausgelöst.

Gesamtbewertung für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Die Prüfung der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zeigt insgesamt ein geringes artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial. Die Ergänzungsflächen weisen aufgrund ihrer überwiegend landwirtschaftlichen Nutzung sowie der fehlenden Sonderstrukturen nur ein begrenztes Habitatpotenzial für streng geschützte Arten auf.

Eine potenzielle Relevanz ergibt sich lediglich für Fledermäuse sowie vorsorglich für Reptilien. Fledermäuse können die Flächen im Zusammenhang mit den angrenzenden Gehölz- und Siedlungsstrukturen gelegentlich als Jagd- oder Überflugraum nutzen. Für Reptilien kann ein sporadisches Einwandern einzelner Individuen aus angrenzenden Bereichen nicht vollständig ausgeschlossen werden. Dauerhafte Fortpflanzungs- oder Ruhestätten innerhalb der Ergänzungsflächen sind für beide Artengruppen jedoch nicht zu erwarten.

Für Amphibien, Libellen, Käfer, Tagfalter, weitere Wirbellose sowie Pflanzenarten des Anhangs IV fehlen hingegen die erforderlichen Habitatvoraussetzungen vollständig, sodass eine relevante Betroffenheit ausgeschlossen werden kann.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie werden durch die vorliegende Planung nicht in Anspruch genommen. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen, insbesondere einer geeigneten Bauzeitenregelung beziehungsweise einer Baustellenabgrenzung zum Schutz potenziell einwandernder Reptilien, können auch mögliche Tötungs- und Verletzungsrisiken vermieden werden.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes lokaler Populationen ist daher nicht zu erwarten. Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG werden für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie nicht verwirklicht.

Ein Ausnahmeverfahren nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist somit nicht erforderlich.

3.2 Prüfung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände für Europäischen Vogelarten

Europäische Vogelarten unterliegen unabhängig von ihrem Gefährdungsstatus den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung sind daher sämtliche europäischen Vogelarten zu berücksichtigen, sofern ihr Vorkommen im Untersuchungsraum oder dessen unmittelbarem Wirkungsbereich nicht ausgeschlossen werden kann.

Die vorgesehenen Ergänzungsflächen am südlichen Ortsrand von Alt Vorwerk werden überwiegend landwirtschaftlich genutzt und weisen innerhalb der überplanten Flächen keine Gehölzbestände, Gebäude oder sonstige Strukturen auf, die dauerhaft als Brutstätten für Gehölz- oder Gebäudebrüter geeignet wären. Das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial konzentriert sich daher vorrangig auf Vogelarten der offenen Agrarlandschaft. Darüber hinaus sind vorsorglich gehölzbrütende Vogelarten zu berücksichtigen, deren Brutplätze sich in den nördlich angrenzenden Gehölz- und Heckenstrukturen außerhalb des Plangebietes befinden können.

Da die Flächen unmittelbar an die bestehende Ortslage angrenzen und bereits heute durch siedlungsbedingte Einflüsse sowie die landwirtschaftliche Nutzung vorgeprägt werden, erfolgt die Bewertung im Sinne eines vorsorgenden Worst-Case-Ansatzes. Dabei werden sämtliche Vogelarten berücksichtigt, deren Nutzung der Flächen als Brut-, Nahrungs- oder Aufenthaltsraum grundsätzlich möglich erscheint.

Mit der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine spätere Bebauung geschaffen. Hiermit können bau- und anlagebedingte Eingriffe verbunden sein, insbesondere Baufeldfreimachungen, Erdarbeiten, Flächenversiegelungen sowie die Errichtung von Wohngebäuden und Nebenanlagen.

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG – Tötungs- und Verletzungsverbot

Das Tötungs- und Verletzungsverbot ist insbesondere dann relevant, wenn Tiere oder deren Entwicklungsformen im Zuge von Bauarbeiten verletzt oder getötet werden können. Bei Vogelarten betrifft dies vor allem besetzte Nester, Gelege, Jungvögel oder brütende Altvögel.

Für die geplante Entwicklung ist ein entsprechendes Risiko grundsätzlich denkbar, da die bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen künftig einer baulichen Nutzung zugeführt werden können. Innerhalb der Ergänzungsflächen fehlen zwar Gehölze, Gebäude oder sonstige dauerhafte Brutstrukturen, dennoch kann im Sinne einer Worst-Case-Betrachtung nicht ausgeschlossen werden, dass Teilbereiche der Offenflächen zeitweise von Feldvögeln als Brutraum genutzt werden. Darüber hinaus können sich potenzielle Brutplätze gehölzgebundener Vogelarten in den angrenzenden Hecken- und Gehölzstrukturen außerhalb des Plangebietes befinden.

Vermeidung und Minimierung

Ein bauzeitliches Tötungs- oder Verletzungsrisiko kann wirksam vermieden werden, wenn:

- Baufeldfreimachungen und flächenbeanspruchende Arbeiten außerhalb der Hauptbrutzeit der Vögel (regelmäßig 1. März bis 30. September) erfolgen,
- alternativ vor Beginn der Arbeiten eine fachkundige Kontrolle auf aktuelle Brutvorkommen durchgeführt wird,
- besetzte Brutstätten bis zum Abschluss der Jungenaufzucht geschützt und von Eingriffen ausgenommen werden,
- bauzeitliche Störungen auf das notwendige Maß beschränkt werden.

Bewertung

Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen ist nicht von einem signifikant erhöhten Tötungs- oder Verletzungsrisiko auszugehen. Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird daher nicht erfüllt.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG – Störungsverbot

Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch das Vorhaben der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Maßgeblich sind hierbei Art, Intensität, Dauer und Reichweite der Störung sowie die Bedeutung des betroffenen Lebensraumes.

Während der Bauphase können vorübergehend Störungen durch Baumaschinen, Baustellenverkehr, Lärm sowie menschliche Aktivitäten entstehen. Im späteren Betrieb sind siedlungstypische Nutzungen zu erwarten, beispielsweise Aufenthalte im Freien, Gartennutzungen, Fahrzeugbewegungen und übliche Geräuscentwicklungen eines Wohnstandortes.

Die Ergänzungsflächen befinden sich unmittelbar am bestehenden Ortsrand von Alt Vorwerk und werden bereits heute durch die angrenzende Bebauung sowie die landwirtschaftliche Nutzung beeinflusst. Es ist daher davon auszugehen, dass überwiegend störungstolerante Arten beziehungsweise Arten mit einer gewissen Anpassung an siedlungsnahen Räume betroffen sein können.

Für Offenlandarten ist zusätzlich zu berücksichtigen, dass die unmittelbare Nähe zur Ortslage sowie die nördlich angrenzenden Gehölzstrukturen bereits gegenwärtig zu einer Einschränkung der Habitatqualität führen können. Besonders störungsempfindliche Arten nutzen solche siedlungsnahen Bereiche häufig nur eingeschränkt.

Bewertung

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes lokaler Populationen ist weder während der Bauphase noch während der späteren Nutzung zu erwarten. Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird daher nicht erfüllt.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG – Verbot der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Der Schutz des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG umfasst nicht nur einzelne Nester, sondern die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang.

Innerhalb der Ergänzungsflächen befinden sich keine Gehölze, Hecken oder Gebäude, die dauerhaft als Fortpflanzungsstätten von Gehölz- oder Gebäudebrütern dienen könnten. Die Flächen werden überwiegend landwirtschaftlich genutzt und weisen eine geringe Strukturvielfalt auf.

Für Vogelarten der offenen Agrarlandschaft kann im Sinne einer Worst-Case-Betrachtung eine zeitweise Nutzung als Brutraum nicht vollständig ausgeschlossen werden. Gleichzeitig ist zu berücksichtigen, dass die Flächen unmittelbar an den Siedlungsrand angrenzen und dadurch bereits heute eine eingeschränkte Eignung für besonders störungsempfindliche Offenlandarten aufweisen. Die nördlich gelegenen Gehölz- und Heckenstrukturen bleiben vollständig erhalten und werden durch die Planung nicht in Anspruch genommen.

Darüber hinaus stehen im Umfeld großflächige weitere Agrarflächen zur Verfügung, sodass für potenziell betroffene Offenlandarten ausreichend Ausweichmöglichkeiten vorhanden sind. Eine dauerhafte Entwertung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang ist daher nicht zu erwarten.

Ein Konflikt könnte lediglich dann entstehen, wenn zum Zeitpunkt der Baufeldfreimachung tatsächlich besetzte Brutstätten vorhanden wären. Dies wird durch die dargestellten Bauzeitenregelungen beziehungsweise vorgeschalteten Kontrollen verhindert.

Bewertung

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen ist eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht zu erwarten. Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird nicht erfüllt.

Zusammenfassende Bewertung

Die artenschutzrechtliche Prüfung zeigt, dass innerhalb der Ergänzungsflächen in erster Linie Vogelarten der offenen Agrarlandschaft potenziell betroffen sein können. Gehölzbrütende Vogelarten sind lediglich über mögliche indirekte Wirkungen auf die angrenzenden Gehölz- und Heckenstrukturen des Umfeldes zu berücksichtigen. Diese Strukturen werden durch die Planung nicht beseitigt. Unter Berücksichtigung einer Bauzeitenregelung beziehungsweise einer vorgelagerten Kontrolle auf Brutvorkommen können Tötungen und Verletzungen sicher vermieden werden. Erhebliche Störungen lokaler Populationen sowie die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind aufgrund der Vorprägung des Gebietes, der vorhandenen Ausweichmöglichkeiten und des Erhalts angrenzender Habitatstrukturen nicht zu erwarten.

Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BNatSchG werden für europäische Vogelarten somit nicht verwirklicht.

Prüfung der Betroffenheit von Brutvögeln der Offenlandschaften

Der Untersuchungsraum der vorgesehenen Ergänzungsflächen wird überwiegend durch landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen geprägt. Grundsätzlich können solche Flächen von Arten der offenen Agrarlandschaft als Brut-, Nahrungs- oder Aufenthaltsraum genutzt werden. Hierzu zählen insbesondere typische Bodenbrüter wie die Feldlerche (*Alauda arvensis*), deren Vorkommen in Ackerlandschaften grundsätzlich möglich ist.

Für die Beurteilung der tatsächlichen Habitatqualität ist jedoch nicht allein die Nutzung der Fläche maßgeblich. Von besonderer Bedeutung ist vielmehr die Lage der Ergänzungsflächen innerhalb der Landschaft sowie das Vorhandensein von Vertikalstrukturen. Für viele Offenlandarten ist bekannt, dass sie Bereiche im Nahbereich von Gehölzen, Baumreihen, Einzelbäumen, Siedlungsrändern oder sonstigen Vertikalstrukturen meiden. Ursache hierfür ist insbesondere das erhöhte Prädationsrisiko durch Ansitzwarten für Greifvögel und Rabenvögel sowie die allgemein erhöhte Störwirkung solcher Strukturen.

Fachlich anerkannt ist insbesondere für die Feldlerche ein deutliches Meideverhalten gegenüber Vertikalstrukturen. Für Baumreihen wird regelmäßig ein Meideabstand von bis zu etwa 100 m angesetzt. Bei Hecken und niedrigeren Gehölzstrukturen werden häufig Meideabstände von etwa 25 bis 50 m zugrunde gelegt. Die konkrete Ausprägung hängt von Höhe, Dichte und räumlicher Wirkung der jeweiligen Struktur ab.

Für die vorliegenden Ergänzungsflächen sind diese Zusammenhänge von besonderer Bedeutung. Nördlich der Flächen befinden sich auf der gegenüberliegenden Straßenseite Gehölz- und Heckenstrukturen sowie eine Baumreihe. Zusätzlich grenzt östlich und westlich die bestehende Ortslage Alt Vorwerk unmittelbar an die Ergänzungsflächen an. Damit wirken sowohl die Siedlungsstruktur als auch die vorhandenen Gehölz- und Baumstrukturen bereits im derzeitigen Zustand auf die Flächen ein.



Abbildung 2: Gehölzstrukturen nördlich der Ergänzungsflächen (Quelle: Google Street View)

Unter Berücksichtigung eines vorsorgenden Ansatzes ist davon auszugehen, dass für die nördlich gelegene Baumreihe ein Meideabstand von bis zu 100 m anzusetzen ist. Für die vorhandenen Hecken- und Gehölzstrukturen ist zusätzlich von einem Meidebereich von mindestens etwa 25 m auszugehen. Aufgrund der vergleichsweise geringen Tiefe der Ergänzungsflächen überlagern sich diese Wirkbereiche weiträumig.

Vor diesem Hintergrund ist festzustellen, dass sich ein erheblicher Teil der Ergänzungsflächen bereits heute innerhalb solcher Meidebereiche befindet. Die Eignung als Brutstandort für störungsempfindliche Offenlandarten ist daher bereits im Ausgangszustand deutlich eingeschränkt. Die Flächen stellen keinen unbelasteten Offenlandraum dar, sondern befinden sich vielmehr im Übergangsbereich zwischen Ortslage, Gehölzstrukturen und freier Agrarlandschaft.

Auch unter Berücksichtigung einer Worst-Case-Betrachtung ist deshalb davon auszugehen, dass die Ergänzungsflächen keine optimale Habitatqualität für bodenbrütende Offenlandarten besitzen. Eine gelegentliche Nutzung kann nicht vollständig ausgeschlossen werden, eine besondere Bedeutung als hochwertiger Brutlebensraum ist jedoch nicht erkennbar.



Abbildung 3: Luftbild Ergänzungsfläche mit Darstellung der Meideabstände

	= Meidebereich		= Baumreihe
	= Ergänzungsfläche		= Hecke, niedrige Gehölze

Bauzeitbedingte Auswirkungen

Im Zuge einer späteren Bauausführung können grundsätzlich Tötungs- oder Verletzungsrisiken für bodenbrütende Vogelarten entstehen, wenn Baufeldfreimachungen während der Brutzeit erfolgen und besetzte Nester betroffen werden.

Obwohl die Flächen aufgrund der vorhandenen Meidewirkungen bereits eine eingeschränkte Eignung aufweisen, kann ein Brutvorkommen einzelner Arten im Sinne einer vorsorglichen Worst-Case-Betrachtung nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Zur Vermeidung möglicher Konflikte sind Baufeldfreimachungen sowie sonstige bodenverändernde Maßnahmen vorzugsweise außerhalb der Brutzeit im Zeitraum von Oktober bis Februar durchzuführen. Erfolgt der Baubeginn innerhalb der Brutperiode, ist vor Aufnahme der Arbeiten eine fachkundige Kontrolle auf aktuelle Brutvorkommen durchzuführen. Nachgewiesene Brutstätten sind bis zum Abschluss der Brut von den Arbeiten auszunehmen.

Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen kann ein signifikant erhöhtes Tötungs- oder Verletzungsrisiko ausgeschlossen werden.

Funktionserhaltung im räumlichen Zusammenhang

Die ökologische Funktion möglicher Fortpflanzungsstätten bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Die vorhandenen Gehölze, Hecken und Baumreihen sowie die unmittelbare Nähe zur Ortslage führen bereits heute zu einer funktionalen Einschränkung der Eignung als Offenlandhabitat. Die Flächen besitzen daher keine herausragende Bedeutung als Brutlebensraum für störungsempfindliche Offenlandarten.

Zudem stehen im Umfeld von Alt Vorwerk großflächige zusammenhängende Agrarflächen zur Verfügung, die deutlich größere Abstände zu Vertikalstrukturen aufweisen und somit günstigere Habitatbedingungen bieten. Für potenziell betroffene Arten bestehen daher ausreichende Ausweichmöglichkeiten.

Die geplante Bebauung führt nicht zu einer zusätzlichen relevanten Vergrößerung der ohnehin bereits bestehenden Meidebereiche. Vielmehr befindet sich der überwiegende Teil der Ergänzungsflächen bereits heute unter dem Einfluss der vorhandenen Siedlungs- und Gehölzstrukturen.

Eine Verschlechterung der ökologischen Funktion möglicher Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang ist deshalb nicht zu erwarten.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Durch die zukünftige Nutzung entstehen siedlungstypische Störungen in Form von Anwesenheit von Menschen, Gartenpflege, Verkehr und allgemeinen Wohnnutzungen.

Die Flächen grenzen jedoch bereits unmittelbar an die bestehende Ortslage an. Die zukünftige Nutzung führt daher nicht zu einer grundlegend neuen Situation, sondern lediglich zu einer Erweiterung bereits vorhandener Wirkungen am Ortsrand.

Vor dem Hintergrund der bereits bestehenden Vorbelastungen sowie der eingeschränkten Habitatqualität für typische Offenlandarten sind zusätzliche erhebliche Auswirkungen nicht zu erwarten.

Erfordernis von Vermeidungsmaßnahmen

Zur Vermeidung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte sind folgende Maßnahmen zu berücksichtigen:

- Durchführung der Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (Oktober bis Februar),
- alternativ Durchführung einer fachkundigen Brutvogelkontrolle vor Baubeginn,
- Schutz festgestellter Brutstätten bis zum Abschluss der Brutperiode,
- Begrenzung bauzeitlicher Störungen auf das erforderliche Maß.

Weitere Vermeidungsmaßnahmen oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich.

Zusammenfassende Bewertung

Die Ergänzungsflächen weisen aufgrund ihrer unmittelbaren Lage am Ortsrand sowie der nördlich angrenzenden Gehölz-, Hecken- und Baumstrukturen bereits im Bestand eine eingeschränkte Eignung als Brutlebensraum für bodenbrütende Offenlandarten auf. Für die vorhandene Baumreihe ist von einem Meideabstand von bis zu 100 m auszugehen; für die angrenzenden Hecken- und Gehölzstrukturen sind zusätzliche Meideabstände von etwa 25 bis 50 m anzusetzen. Dadurch wird die Nutzbarkeit der Flächen für typische Offenlandarten bereits heute deutlich reduziert.

Eine Inanspruchnahme hochwertiger Fortpflanzungsstätten ist daher nicht zu erwarten. Geeignete Ausweichflächen stehen innerhalb der umgebenden Agrarlandschaft in ausreichendem Umfang zur Verfügung.

Unter Berücksichtigung einer Bauzeitenregelung beziehungsweise einer vorgeschalteten Brutvogelkontrolle werden weder Tötungs- oder Verletzungsrisiken gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG noch erhebliche Störungen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG oder die Beschädigung beziehungsweise Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgelöst.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände für Brutvögel der offenen Agrarlandschaft werden somit nicht verwirklicht.

Artengruppe: Bodenbrüter (vorwiegend einmalig genutzte Brutstandorte/variable Niststätten) Untersucht wurde insbesondere die Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	
Schutzstatus	
☒	Art. 1 europäische Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Autökologie und Verbreitung: - typische Vogelarten der offenen Habitate - jährlich neuer Nestbau, versteckt in der Vegetation - Gehölze werden als Sitzwarte, Ruhe- und Rückzugsraum und Nahrungshabitat genutzt Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern: - verbreitet Gefährdungsursachen: Beseitigung potentieller Bruthabitate/ Lebensräume, Intensivierung der Landwirtschaft	
Vorkommen im Untersuchungsraum ☐ nachgewiesen ☒ potenziell vorkommend Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum Im Untersuchungsraum befinden sich grundsätzlich potenzielle Flächen für Bodenbrüter. Aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung (regelmäßige Düngung, Befahrung und Einsatz von Pflanzenschutzmitteln) weisen die Ackerflächen jedoch eine eingeschränkte Habitatqualität auf. Zusätzlich ist der Bereich durch angrenzende Vertikalstrukturen (Baumreihe und Hecke) vorgeprägt, sodass ein Großteil der Flächen bereits im Bestand innerhalb von Meidebereichen typischer Offenlandarten liegt. Eine Nutzung als Brutstandort ist daher nur eingeschränkt zu erwarten; die Funktion beschränkt sich überwiegend auf ein Nahrungshabitat. Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustandes Keine konkrete Eingrenzung der lokalen Population möglich, als Anhaltspunkt dient der gewählte Untersuchungsradius. Habitatqualität: mäßig	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen - Durchführung bauvorbereitender Maßnahmen (insbesondere Baufeldfreimachung) außerhalb der Brutzeit der Vögel (Oktober bis Februar) - fachkundige Kontrolle auf vorhandene Brutstätten unmittelbar vor Beginn der Baumaßnahmen und ggf. Sicherung besetzter Bereiche bis zum Abschluss der Brut - Bündelung der Bauabläufe und zeitlich eng aufeinander folgende Arbeiten zur Minimierung bauzeitlicher Störungen vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): - nicht erforderlich	
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an	

Begründung: Baubedingte Tötungen und Verletzungen von Individuen können vollständig vermieden werden. Die Errichtung der Wohn- und Infrastruktur erfolgt zudem außerhalb der Brutzeiten. Sollte sich der Baubeginn verschieben, ist unmittelbar vorher eine fachkundige Kontrolle durchzuführen. Verbotstatbestand: <i>ist nicht erfüllt</i>
Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ☒ Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Begründung: <i>Die Errichtungsphase findet außerhalb der Brutperiode statt. Störungen können damit vollständig vermieden werden.</i> Verbotstatbestand: <i>ist nicht erfüllt</i>
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten): ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt Begründung: Durch den Bau außerhalb der Brutperiode oder eine fachkundige Kontrolle der unmittelbar vor Baubeginn kann das Eintreffen der Verbotstatbestände ausgeschlossen werden. Mit den o.g. Maßnahmen kann die Funktionserhaltung des Lebensraumes für bodenbrütende Vogelarten gewährleistet werden. Verbotstatbestand: <i>ist nicht erfüllt</i>
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG - nicht erforderlich -

Prüfung der Betroffenheit von Brutvögeln der Gehölze

Innerhalb der vorgesehenen Ergänzungsflächen befinden sich keine Gehölzbestände, Hecken oder sonstigen Gehölzstrukturen, die als Fortpflanzungsstätten für gehölzgebundene Vogelarten dienen könnten. Potenzielle Brutstandorte beschränken sich auf die außerhalb der Ergänzungsflächen gelegenen Gehölzstrukturen des unmittelbaren Umfeldes. Hierzu zählen insbesondere die nördlich der Ergänzungsflächen auf der gegenüberliegenden Straßenseite vorhandene Baumreihe sowie die dort befindlichen Gehölz- und Heckenstrukturen. Diese Bereiche können grundsätzlich von häufigen und störungstoleranten Gehölzbrütern als Brut- und Ruhestätten genutzt werden.

Die Ergänzungsflächen selbst besitzen somit keine unmittelbare Funktion als Brutstandort für Gehölzbrüter. Zwischen den Ackerflächen und den angrenzenden Gehölzstrukturen bestehen jedoch funktionale Beziehungen, da die Offenflächen potenziell als Nahrungshabitat genutzt werden können und Bauarbeiten in räumlicher Nähe zu vorhandenen Brutstätten stattfinden können.

Da die Baumreihe und die Gehölzstrukturen außerhalb des Plangebietes liegen und durch die Planung nicht beseitigt oder verändert werden, ist von vornherein keine direkte Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gehölzgebundener Vogelarten vorgesehen. Die potenziellen Auswirkungen beschränken sich daher auf mögliche bau- oder betriebsbedingte Störungen.

Bauzeitbedingte Auswirkungen

Während der Bauphase können vorübergehende Störungen durch Baulärm, Baustellenverkehr, Maschinenbewegungen sowie die Anwesenheit von Personen auftreten. Diese Wirkungen können grundsätzlich auch Brutvorkommen in den angrenzenden Gehölzstrukturen beeinflussen.

Da die potenziellen Brutstätten außerhalb der Ergänzungsflächen liegen und keine Gehölzentnahmen vorbereitet werden, beschränken sich die Wirkungen auf zeitlich begrenzte Störungen im Umfeld der Brutplätze. Vor dem Hintergrund der bereits bestehenden Vorprägung durch die Ortslage, die vorhandene Straße sowie die landwirtschaftliche Nutzung ist davon auszugehen, dass vor allem störungstolerante Arten betroffen sein können.

Ein unmittelbares Tötungs- oder Verletzungsrisiko im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG besteht nicht, solange keine Gehölze beseitigt oder beschädigt werden. Vorsorglich sind bauvorbereitende Maßnahmen dennoch außerhalb der Brutzeit durchzuführen beziehungsweise vor Beginn der Arbeiten fachkundige Kontrollen auf aktuelle Brutvorkommen vorzunehmen.

Funktionserhaltung im räumlichen Zusammenhang

Die nördlich gelegene Baumreihe sowie die angrenzenden Gehölz- und Heckenstrukturen bleiben vollständig erhalten und werden durch die Planung weder direkt noch indirekt in ihrer Substanz beeinträchtigt.

Damit bleiben sämtliche potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten erhalten. Auch die angrenzenden Nahrungsräume innerhalb der umgebenden Agrarlandschaft stehen weiterhin zur Verfügung. Eine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang ist daher nicht zu erwarten.

Da keine Gehölzbeseitigungen erfolgen und keine relevanten Habitatstrukturen verloren gehen, wird der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht ausgelöst.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Mit der späteren Nutzung der Flächen entstehen siedlungstypische Wirkungen durch die Anwesenheit von Menschen, Garten- und Freizeitnutzungen sowie Anliegerverkehr.

Die potenziell betroffenen Gehölzstrukturen grenzen jedoch bereits heute unmittelbar an die Ortslage und an eine bestehende Straße an. Die dort möglicherweise vorkommenden Arten sind daher bereits an ein gewisses Maß anthropogener Einwirkungen angepasst.

Die künftige Nutzung führt lediglich zu einer begrenzten Erweiterung bestehender Ortsrandwirkungen. Eine erhebliche Verschlechterung der Habitatbedingungen oder eine Verdrängung von Gehölzbrütern ist nicht zu erwarten.

Erfordernis von Vermeidungsmaßnahmen

Zur Vermeidung möglicher Störungen während sensibler Brutphasen sind folgende Maßnahmen vorzusehen:

- Durchführung von Baufeldfreimachungen und sonstigen bauvorbereitenden Maßnahmen außerhalb der Brutzeit (Oktober bis Februar),
- alternativ Durchführung einer fachkundigen Kontrolle auf aktuelle Brutvorkommen vor Beginn der Arbeiten,
- Schutz festgestellter Brutstätten bis zum Abschluss der Brutperiode,
- Erhalt der nördlich gelegenen Baumreihe sowie der angrenzenden Gehölz- und Heckenstrukturen.

Weitergehende Vermeidungsmaßnahmen oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) sind nicht erforderlich.

Zusammenfassende Bewertung

Die Ergänzungsflächen selbst weisen keine Gehölzstrukturen und damit keine Brutstätten gehölzgebundener Vogelarten auf. Potenzielle Brutvorkommen beschränken sich auf die nördlich der Ergänzungsflächen gelegene Baumreihe sowie die angrenzenden Gehölz- und Heckenstrukturen außerhalb des Plangebietes. Diese Strukturen werden durch die Planung nicht in Anspruch genommen und bleiben vollständig erhalten.

Unter Berücksichtigung einer Bauzeitenregelung beziehungsweise einer vorgelagerten Brutvogelkontrolle werden weder Tötungs- oder Verletzungsrisiken gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG noch erhebliche Störungen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG oder die Beschädigung beziehungsweise Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgelöst.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände für gehölzbrütende Vogelarten werden somit nicht verwirklicht.

Artengruppe: Gehölzbrüter (vorwiegend einmalig genutzte Brutstandorte/variable Niststätten) Untersucht wurden: der Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>), die Dorngrasmücke (<i>Sylvia communis</i>), die Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>), die Amsel (<i>Turdus merula</i>) sowie die Gartengrasmücke (<i>Sylvia borin</i>)	
Schutzstatus ☒ Art. 1 europäische Vogelschutzrichtlinie	
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Autökologie und Verbreitung: - typische Vogelarten der Hecken und Feldgehölze - jährlich neuer Nestbau - Gehölze werden als Sitzwarte, Ruhe- und Rückzugsraum und Nahrungshabitat genutzt - Ernährung: Insekten, Spinnen, seltener Weichtiere Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern: - verbreitet Gefährdungsursachen: Beseitigung von Feldgehölzen, Hecken oder Gebüsch	
Vorkommen im Untersuchungsraum ☐ nachgewiesen ☒ potenziell vorkommend Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum Im geplanten Ergänzungsbereich befinden sich keine Gehölze die als Habitat für Gehölzbrüter dienen. Im Untersuchungsraum sind geeignete Bruthabitate vorhanden. Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustandes Keine konkrete Eingrenzung der lokalen Population möglich, als Anhaltspunkt dient der gewählte Untersuchungsradius. Habitatqualität: Im Bereich des geplanten Ergänzungsbereiches befinden sich keine Bruthabitate, Habitatqualität im Untersuchungsraum gut	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen - Baubeginn außerhalb der Brutzeit oder fachkundige Kontrolle unmittelbar vor Beginn der Baumaßnahme - Keine Gehölzbeseitigung - eng aneinander liegende Bauereignisse vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): - nicht erforderlich	
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an Begründung: Mit dem geplanten Vorhaben erfolgen keine Gehölzbeseitigungen. Baubedingte Tötungen können demnach ausgeschlossen werden.	

Verbotstatbestand: <i>ist nicht erfüllt</i>
Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ☒ Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Begründung: <i>Die Errichtungsphase ist außerhalb der Brutperiode geplant. Störungen von Brutvögeln können damit ausgeschlossen werden.</i> Verbotstatbestand: <i>ist nicht erfüllt</i>
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten): ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt Begründung: <i>Durch den Bau außerhalb der Brutperiode oder eine fachkundige Kontrolle der unmittelbar vor Baubeginn kann das Eintreffen der Verbotstatbestände ausgeschlossen werden. Innerhalb des Ergänzungsbereiches sind keine geeigneten Bruthabitate vorhanden.</i> Verbotstatbestand: <i>ist nicht erfüllt</i>
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
- nicht erforderlich -

4. Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

4.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung

Fauna

Avifauna

- *Durchführung bauvorbereitender Maßnahmen (insbesondere Baufeldfreimachung) außerhalb der Brutzeit der Vögel (Oktober bis Ende Februar), um Tötungs- und Störungsrisiken zu vermeiden.*
- *Alternativ: Durchführung der Baumaßnahmen innerhalb der Brutzeit nur nach vorheriger fachkundiger Kontrolle auf Brutvorkommen; festgestellte Brutplätze sind bis zum Abschluss der Brut von Eingriffen auszunehmen.*
- *Bündelung der Bauabläufe und zeitlich eng aufeinander folgende Arbeiten zur Minimierung bauzeitlicher Störungen.*

Reptilien

- *Durchführung der Bauarbeiten vorzugsweise außerhalb der Aktivitätszeit (Oktober bis Februar).*
- *Sofern ein Baubeginn innerhalb der Aktivitätsperiode erfolgt, ist das Baufeld durch einen geeigneten Reptilienschutzzaun gegenüber angrenzenden Bereichen abzugrenzen, um ein Einwandern von Individuen zu verhindern.*
- *Der Schutzzaun ist über die gesamte Bauzeit funktionsfähig zu halten und regelmäßig durch fachkundiges Personal zu kontrollieren.*

Fledermäuse

- *Erhalt angrenzender Gehölzstrukturen entlang der Straße, da diese potenziell als Leitlinien und Jagdräume dienen.*
- *Verwendung insektenfreundlicher, warmweißer Beleuchtung (< 3000 K) zur Minimierung von Störungen im Jagdverhalten.*
- *Vermeidung der Beeinträchtigung potenzieller Quartierstrukturen in angrenzenden Bereichen.*

4.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökol. Funktionen

Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktion (CEF-Maßnahmen) sind nur dann erforderlich, wenn durch ein Vorhaben Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Arten unvermeidbar verloren gehen oder in ihrer Funktion beeinträchtigt werden und die ökologische Funktion dieser Lebensstätten vor Eintritt des Eingriffs im räumlichen Zusammenhang erhalten werden muss. CEF-Maßnahmen dienen somit der Vermeidung eines Verstoßes gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, wenn ein funktionaler Habitatverlust nicht anderweitig vermieden werden kann.

Für die vorliegende Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Alt Vorwerk besteht eine solche Situation nicht. Die vorgesehenen Ergänzungsflächen werden überwiegend landwirtschaftlich genutzt und weisen innerhalb der überplanten Bereiche keine Gehölzbestände, Gebäude oder sonstigen Strukturen auf, die als dauerhafte Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Arten von besonderer Bedeutung wären. Innerhalb der Flächen befinden sich zudem keine Gewässer und keine gesetzlich geschützten Biotope.

Die artenschutzrechtliche Prüfung hat ergeben, dass sich potenzielle Brutstätten gehölzgebundener Vogelarten außerhalb der Ergänzungsflächen befinden. Dies betrifft insbesondere die nördlich gelegenen Gehölz- und Heckenstrukturen sowie die dort vorhandene Baumreihe entlang der Straße. Diese Strukturen werden durch die Planung nicht in Anspruch genommen und bleiben vollständig erhalten. Eine direkte Zerstörung oder funktionale Entwertung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist daher nicht zu erwarten.

Für Brutvögel der offenen Agrarlandschaft ist zu berücksichtigen, dass die Ergänzungsflächen aufgrund ihrer unmittelbaren Lage am Ortsrand sowie der angrenzenden Gehölz-, Hecken- und Baumstrukturen bereits im Bestand nur eine eingeschränkte Eignung als Brutlebensraum aufweisen. Die vorhandenen Vertikalstrukturen führen bereits heute zu Meidewirkungen und reduzieren die Habitatqualität für störungsempfindliche Offenlandarten. Zudem stehen im umliegenden Agrarraum großflächige und besser geeignete Offenlandbereiche zur Verfügung. Ein Verlust essenzieller Fortpflanzungsstätten ist daher nicht zu erwarten.

Mögliche Konflikte für europäische Vogelarten beschränken sich im Wesentlichen auf bauzeitliche Risiken, insbesondere im Zusammenhang mit möglichen Brutvorkommen während der Brutperiode. Diese Risiken können durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen, insbesondere durch die Durchführung der Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit beziehungsweise durch eine vorgelagerte Brutvogelkontrolle, wirksam ausgeschlossen werden.

Für Reptilien wurde im Sinne einer Worst-Case-Betrachtung berücksichtigt, dass ein sporadisches Einwandern einzelner Individuen aus angrenzenden Bereichen nicht vollständig ausgeschlossen werden kann. Geeignete Fortpflanzungs-, Überwinterungs- oder Dauerlebensräume sind innerhalb der Ergänzungsflächen jedoch nicht vorhanden. Durch eine entsprechende Bauzeitensteuerung beziehungsweise eine temporäre Baustellenabgrenzung können potenzielle Risiken ausreichend vermieden werden, ohne dass Fortpflanzungs- oder Ruhestätten betroffen sind.

Auch für Fledermäuse ergibt sich kein Erfordernis für CEF-Maßnahmen. Innerhalb der Ergänzungsflächen sind keine Quartierstrukturen vorhanden. Potenzielle Quartiere befinden sich außerhalb des Plangebietes innerhalb der Ortslage oder in angrenzenden Gehölzstrukturen. Diese bleiben vollständig erhalten. Die Ergänzungsflächen besitzen allenfalls eine untergeordnete Funktion als Jagdraum und sind für die Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion möglicher Quartiere nicht von entscheidender Bedeutung.

Fazit

Die durchgeführte artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass durch die Planung keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten europäisch geschützter Arten oder von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zerstört oder funktional beeinträchtigt werden. Die festgestellten potenziellen Konflikte beschränken sich auf vermeidbare bauzeitliche Wirkungen und können durch geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen beherrscht werden.

Da weder für Brutvögel der offenen Agrarlandschaft noch für gehölzgebundene Vogelarten, Fledermäuse oder Reptilien ein unvermeidbarer Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu erwarten ist, besteht kein Erfordernis zur Durchführung von CEF-Maßnahmen.

Ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist nicht zu erwarten. Die ökologische Funktion potenziell betroffener Lebensstätten bleibt im räumlichen Zusammenhang erhalten. CEF-Maßnahmen sind daher nicht erforderlich.

5. Gutachterliches Fazit

Die durchgeführte artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass durch die geplante Einbeziehung der Ergänzungsflächen am südlichen Ortsrand von Alt Vorwerk unter Berücksichtigung geeigneter Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden. Die im Rahmen der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung vorbereitete Entwicklung beschränkt sich auf bereits siedlungsnah und überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen, die eine vergleichsweise geringe Habitatqualität aufweisen.

Die Untersuchung hat gezeigt, dass innerhalb der Ergänzungsflächen keine Gewässer, keine gesetzlich geschützten Biotope sowie keine Gehölz- oder Gebäudestrukturen vorhanden sind, die als Fortpflanzungs- oder Ruhestätten europäisch geschützter Arten von besonderer Bedeutung wären. Die wesentlichen Habitatstrukturen befinden sich außerhalb des Plangebietes, insbesondere in den nördlich angrenzenden Gehölz- und Heckenstrukturen sowie der dort vorhandenen Baumreihe. Diese Strukturen werden durch die Planung nicht in Anspruch genommen und bleiben vollständig erhalten.

Für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ergibt sich insgesamt nur ein geringes Konfliktpotenzial. Fledermäuse können die Flächen zwar gelegentlich als Jagd- oder Überflugraum nutzen, geeignete Quartierstrukturen sind innerhalb der Ergänzungsflächen jedoch nicht vorhanden. Die potenziell als Leitlinien oder Quartierstandorte nutzbaren Gehölzstrukturen im Umfeld bleiben erhalten, sodass keine Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu erwarten ist. Für Reptilien ist aufgrund der intensiven ackerbaulichen Nutzung und des Fehlens geeigneter Habitatstrukturen kein dauerhaftes Vorkommen anzunehmen. Ein sporadisches Einwandern einzelner Individuen kann nicht vollständig ausgeschlossen werden, wird jedoch durch die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen ausreichend berücksichtigt.

Auch hinsichtlich der europäischen Vogelarten ergeben sich keine nicht vermeidbaren artenschutzrechtlichen Konflikte. Die Ergänzungsflächen werden überwiegend ackerbaulich genutzt und weisen aufgrund ihrer unmittelbaren Lage am Ortsrand sowie der nördlich angrenzenden Gehölz-, Hecken- und Baumstrukturen bereits im Bestand eine eingeschränkte Eignung für Arten der offenen Agrarlandschaft auf. Für die vorhandene Baumreihe kann vorsorglich ein Meideabstand von bis zu 100 m angenommen werden. Für die angrenzenden Hecken- und Gehölzstrukturen sind zusätzlich Meideabstände von etwa 25 bis 50 m zu berücksichtigen. Ein erheblicher Teil der Ergänzungsflächen befindet sich somit bereits im Einflussbereich vorhandener Vertikalstrukturen, wodurch die Habitatqualität für störungsempfindliche Offenlandbrüter deutlich reduziert wird.

Gehölzbrütende Vogelarten können in den außerhalb des Plangebietes gelegenen Gehölz- und Heckenstrukturen vorkommen. Diese Strukturen werden jedoch weder beseitigt noch verändert. Eine unmittelbare Betroffenheit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist daher nicht gegeben. Mögliche bauzeitliche Störungen können durch eine Bauzeitenregelung beziehungsweise durch vorgelagerte Kontrollen auf aktuelle Brutvorkommen vermieden werden.

Die Wirkfaktorenanalyse hat gezeigt, dass die zu erwartenden bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen räumlich begrenzt bleiben und keine populationsrelevanten Auswirkungen auf geschützte Arten erwarten lassen. Dauerhafte Störungen bewegen sich im Rahmen eines ortsüblichen, dörflich geprägten Siedlungsbereiches und führen weder zu einer erheblichen Verschlechterung des Erhaltungszustandes lokaler Populationen noch zu einer relevanten Entwertung angrenzender Habitatstrukturen.

Die ökologische Funktion potenziell betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang erhalten. Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktion (CEF-Maßnahmen) sind daher nicht erforderlich, da keine unvermeidbare Zerstörung oder funktionale Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu erwarten ist.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass bei Umsetzung der vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen weder für europäische Vogelarten noch für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BNatSchG erfüllt werden. Ein Ausnahmeverfahren nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Aus artenschutzfachlicher Sicht bestehen gegen die Aufstellung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Alt Vorwerk keine Bedenken. Das Vorhaben ist mit den Anforderungen des besonderen Artenschutzes vereinbar und zulässig.

Literaturverzeichnis

Behördenleitfäden, Arbeitshilfen und amtliche Dokumente

Bosch & Partner GmbH; Rae Füßer & Kollegen; Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz Berlin (2021): *Leitfaden Artenschutzfachbeitrag. Methodische Grundlagen und Mustergliederung für Artenschutzprüfungen in Planungs- und Zulassungsverfahren*. Berlin.

Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung des Landes Brandenburg (2009): *Arbeitshilfe Artenschutz in der Bebauungsplanung. Integration artenschutzrechtlicher Anforderungen in die Bauleitplanung*. Potsdam.

Spath, U.; Nagel, M. (2022): *Arbeitshilfe Bebauungsplanung. Hinweise zur Aufstellung von Bebauungsplänen im Land Brandenburg*. Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung, Potsdam.

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein (2009): *Vogel- und Fledermausschutz bei der Windenergienutzung. Fachliche Empfehlungen zur artenschutzrechtlichen Prüfung bei Planung und Betrieb von Windenergieanlagen*. Kiel.

Bayerisches Landesamt für Umwelt (2008): *Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP). Vorlage zur Erstellung naturschutzfachlicher Angaben gemäß BNatSchG und EU-Artenschutzrecht*. Augsburg.

Studien und Forschungsliteratur

Bundesverband Neue Energiewirtschaft – bne (2025): *Artenvielfalt im Solarpark. Ergebnisse einer bundesweiten Feldstudie zu Biodiversität und Habitatpotenzialen in Photovoltaik-Freiflächenanlagen*. Berlin.

Gesetzliche Grundlagen und Richtlinien

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch 23.10.2024 (BGBl. I S. 323) m.W.v. 01.01.2025

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), in der Fassung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2025 (BGBl. I S. 348) m.W.v. 23.12.2025

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348)

Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258).

Richtlinie 92/43/EWG über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie).

Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie).

Zoologische und ökologische Grundlagenliteratur (Ergänzungen, häufig genutzt in saP-Fachbeiträgen)

Bairlein, F.; Dierschke, V.; Dierschke, J.; Salewski, V.; Geiter, O. (2014): *Atlas deutscher Brutvogelarten*. Münster.

Krahmer, D.; Mitschke, A.; Sudfeldt, C. (Hrsg.) (2021): *Vögel in Deutschland – Übersicht wichtiger Brut- und Rastvogelarten*. Dachverband Deutscher Avifaunisten (DDA).

Schorcht, W.; Bontadina, F.; Dietz, M. (2015): *Fledermäuse Deutschlands. Grundlagen zu Verbreitung, Ökologie und Schutz*. Haupt Verlag.

Reiser, H.; Schlumprecht, H.; et al. (2016): *Handbuch der Amphibien und Reptilien Deutschlands*. Ulmer Verlag.

Trautner, J.; Hermann, G. (2008): *Lebensräume und Arten der FFH-Richtlinie – Bewertung und Management*. Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg.

Kartier- und Bewertungsstandards

Südbeck, P.; Andretzke, H.; Fischer, S.; Gedeon, K.; Schikore, T.; Schröder, K.; Sukopp, H. (2005): *Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands*. DDA, Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz.

Reichholf, J. (2012): *Methoden der Feldornithologie*. Kosmos Verlag.